



A9-0151/2024

22.3.2024

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der Union (COM(2023)0148 – C9-0049/2023 – 2023/0077B(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatter: Nicolás González Casares

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT	70
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG	72
SCHREIBEN DES HAUSHALTAUSSCHUSSES	93
SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	97
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	103
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ..	104

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der Union
(COM(2023)0148 – C9-0049/2023 – 2023/0077B(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0148),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0049/2023),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juni 2023¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Juli 2023²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 21. Februar 2024, dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie die Genehmigung dafür zu erteilen, das Gesetzgebungsverfahren zweizuteilen und in der Folge zwei separate konsolidierte Texte zur Prüfung im Plenum einzureichen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,
- unter Hinweis auf die Schreiben des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

¹ ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 112.

² ABl. C, C/2023/253, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/253/oj>.

(A9-0151/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

RICHTLINIE (EU) 2024//...

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

zur Änderung █ der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol █ gekennzeichnet.

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁵,

³ ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 112.

⁴ ABl. C, C/2023/253, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/253/oj>.

⁵ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit September 2021 sind auf den Elektrizitätsmärkten sehr hohe Preise und Schwankungen zu verzeichnen. Wie die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in ihrer endgültigen Bewertung der Gestaltung des Stromgroßhandelsmarktes der EU vom April 2022 dargelegt hat, ist dies hauptsächlich eine Folge des hohen Gaspreises, da Gas zur Stromerzeugung genutzt wird.
- (2) Die Eskalation des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, eine Vertragspartei des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft⁶, und die damit verbundenen internationalen Sanktionen seit Februar 2022 haben **zu einer Gaskrise und** zu Störungen der globalen Energiemärkte geführt, das Problem der hohen Gaspreise verschärft und sich in der Folge erheblich auf die Strompreise ausgewirkt. Zudem hat Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zu Unsicherheit hinsichtlich der Versorgung mit anderen Rohstoffen wie Steinkohle und Rohöl geführt, die in Stromerzeugungsanlagen verwendet werden. Dadurch nahmen die Strompreisschwankungen noch einmal erheblich zu. **Durch die geringere Verfügbarkeit mehrerer Kernreaktoren und die geringe Wasserkraftleistung hat sich der Anstieg der Strompreise weiter verstärkt.**

⁶ ABl. L 198 vom 22.7.2006, S. 18.

- (3) Als Reaktion darauf hat die Kommission *in ihrer Mitteilung von Oktober 2021 mit dem Titel „Steigende Energiepreise – eine ‚Toolbox‘ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen“* eine Toolbox mit Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen die *Union* und ihre Mitgliedstaaten die unmittelbaren Auswirkungen der hohen Energiepreise auf *Haushaltskunden* und Unternehmen, unter anderem durch finanzielle Unterstützung, Steuererleichterungen, Maßnahmen für *Energieeinsparungen* und zur *Energiespeicherung*, bewältigen und die Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Preisschocks stärken können. Die Kommission umriss in ihrer Mitteilung vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen, um die Toolbox zu stärken und auf die steigenden Energiepreise zu reagieren. Am 23. März 2022 führte die Kommission zudem eine befristete Regelung für staatliche Beihilfen ein, um bestimmte Subventionen zur Abfederung der Auswirkungen der hohen Energiepreise zu ermöglichen.

- (4) Am 18. Mai 2022 legte die Kommission den REPowerEU-Plan vor, mit dem zusätzliche Maßnahmen mit Schwerpunkt auf Energieeinsparungen, der Diversifizierung der Energieversorgung, *einem erhöhten Energieeffizienzziel* und dem beschleunigten Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen eingeführt wurden, um die Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden, wobei auch vorgeschlagen wurde, das Ziel der Union für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 auf 45 % anzuheben. Darüber hinaus wurden in der Mitteilung über kurzfristige Energiemarktinterventionen und langfristige Verbesserungen der Strommarktgestaltung nicht nur weitere kurzfristige Maßnahmen zur Begrenzung des Energiepreisanstiegs festgelegt, sondern auch Bereiche ermittelt, in denen die Gestaltung des Elektrizitätsmarkts verbessert werden könnte, und es wurde die Absicht angekündigt, diese Bereiche im Hinblick auf eine Änderung des Rechtsrahmens zu bewerten.

- (5) Um der Energiepreiskrise sowie Sicherheitsbedenken rasch zu begegnen und den Preissteigerungen für die Bürgerinnen und Bürger entgegenzuwirken, hat die Union mehrere Rechtsakte *angenommen, darunter die Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates*⁷, mit der eine strenge Regelung über die Gasspeicherung *geschaffen wurde, die Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates*⁸, in der wirksame Maßnahmen zur Nachfragesenkung bei Gas und Strom *vorgesehen sind, die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates*⁹, mit der Preisbegrenzungsregelungen zur Verhinderung von Zufallsgewinnen sowohl auf dem Gas- als auch dem Elektrizitätsmarkt *eingeführt wurden, und die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates*¹⁰, in der Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie *festgelegt wurden*.

⁷ *Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17).*

⁸ *Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).*

⁹ *Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I vom 7.10.2022, S. 1).*

¹⁰ *Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36).*

- (6) Mit einem gut integrierten **Energiemarkt**, der auf den Verordnungen (EU) 2018/1999¹¹, (EU) 2019/942¹² und (EU) 2019/943¹³ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie auf den Richtlinien (EU) 2018/2001¹⁴, (EU) 2018/2002¹⁵ und (EU) 2019/944¹⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates – die zusammen gemeinhin als Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ bezeichnet werden – aufbaut, wird es der Union unter **allen** Umständen ermöglicht, die wirtschaftlichen Vorteile eines Energiebinnenmarkts zu nutzen, die Versorgungssicherheit zu wahren und den Dekarbonisierungsprozess fortzusetzen, **um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen**. Auch grenzübergreifende Verbindungsleitungen sorgen für einen sichereren, zuverlässigeren und effizienteren Betrieb der Stromnetze **sowie größere Widerstandsfähigkeit gegenüber kurzfristigen Preisschocks**.

¹¹ *Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).*

¹² *Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22).*

¹³ *Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).*

¹⁴ *Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).*

¹⁵ *Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210).*

¹⁶ *Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).*

- (7) ***Die Stärkung des Energiebinnenmarkts und die Verwirklichung der Klima- und Energiewendeziele machen eine umfassende Modernisierung des Elektrizitätsnetzes der Union erforderlich, um sie in die Lage zu versetzen, die immense Zunahme der Kapazität an erneuerbaren Energiequellen, wetterabhängige Schwankungen der Erzeugungsmengen, veränderliche Stromflussmuster in der Union und die neu aufkommende Nachfrage, z. B. durch Elektrofahrzeuge oder Wärmepumpen, zu bewältigen. Investitionen in die Netze sind für das reibungslose Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts, einschließlich der Versorgungssicherheit, innerhalb seiner Grenzen und über seine Grenzen hinweg von entscheidender Bedeutung. Dies ist notwendig, um erneuerbare Energiequellen und die Nachfrage in einem Kontext zusammenzuführen, in dem diese weiter voneinander entfernt sind als in der Vergangenheit, und schließlich um die Klima- und Energieziele der Union zu erreichen. Daher sollte jede Reform des Elektrizitätsmarkts der Union zu einem stärker integrierten Elektrizitätsnetz der Union beitragen, um dafür zu sorgen, dass jeder Mitgliedstaat im Einklang mit der in Artikel 4 Buchstabe d Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegten Stromverbundvorgabe bis 2030 ein Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze von mindestens 15 % erreicht, dass diese Verbindungskapazität so weit wie möglich für den grenzübergreifenden Handel genutzt wird und dass das Elektrizitätsnetz und die Vernetzungsinfrastruktur der Union, z. B. die Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse gemäß Verordnung (EU) 2022/869¹⁷, auf- bzw. ausgebaut werden. Allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen der Union sollte eine angemessene Konnektivität geboten werden, da dies ihnen beachtliche Möglichkeiten eröffnen kann, an der Energiewende und dem digitalen Wandel der Union teilzuhaben. Die Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem ihre besonderen Gegebenheiten anerkannt werden und die Annahme spezifischer Maßnahmen für sie vorgesehen ist, sollten besonders berücksichtigt werden.***

- (8) Die derzeitige Gestaltung des Elektrizitätsmarkts hat zur Entstehung neuer und innovativer Produkte, Dienstleistungen und Maßnahmen auf den Stromendkundenmärkten beigetragen, die Energieeffizienz und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen unterstützt und die Auswahl verbessert, sodass es für die Verbraucher einfacher wird, ihre Energiekosten zu senken, auch durch kleine Erzeugungsanlagen und neue Dienstleistungen zur Laststeuerung. Das Potenzial, das in der Digitalisierung des Energiesystems liegt und unter anderem in der aktiven Beteiligung der Verbraucher besteht, wird als wichtiges Element der künftigen Elektrizitätsmärkte und -systeme der Union genutzt und dient ihnen als Grundlage. Gleichzeitig müssen die Entscheidungen der Verbraucher respektiert werden, die Verbraucher selbst die Möglichkeit haben, aus einer Vielzahl von Vertragsangeboten auszuwählen, **und Haushaltskunden vor hohen Preisen während einer Energiekrise geschützt werden. Die Integration des Energiesystems wird als Planung und Betrieb des Gesamtsystems unter Einbeziehung verschiedener Energieträger, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren verstanden, indem eine stärkere Verknüpfung untereinander geschaffen wird, die aufeinander abgestimmt und durch die Digitalisierung unterstützt werden, mit dem Ziel, sichere, erschwingliche, zuverlässige und nachhaltige Energie zu liefern.**
- (9) Vor dem Hintergrund der Energiekrise hat die derzeitige Gestaltung des Elektrizitätsmarkts **■** eine Reihe **■** von Mängeln **und unerwarteten Auswirkungen** offenbart, die mit den Auswirkungen der hohen und schwankenden Preise für fossile Brennstoffe auf die Kurzfriststrommärkte im Zusammenhang stehen und dazu führen, dass **Haushaltskunden** und Unternehmen erheblichen Preisspitzen und den sich daraus ergebenden Auswirkungen in Bezug auf ihre Stromkosten ausgesetzt sind.

- (10) Ein schnellerer Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen und sauberer flexibler Technologien ist der nachhaltigste und kostengünstigste Weg, um die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen für die Stromerzeugung strukturell zu reduzieren und den direkten Verbrauch durch die Elektrifizierung und Integration des Energiesystems zu ermöglichen. Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen können sich aufgrund ihrer niedrigen Betriebskosten positiv auf die Strompreise in der gesamten Union auswirken und den **█** Verbrauch fossiler Brennstoffe verringern.
- (11) Mit den Änderungen der Gestaltung des Elektrizitätsmarkts sollte sichergestellt werden, dass die Vorteile der zunehmenden Nutzung von Strom aus erneuerbaren Quellen und der Energiewende insgesamt den Verbrauchern, auch den schutzbedürftigsten, zugutekommen, und diese Verbraucher letztlich vor Energiekrisen schützen sowie verhindern, dass noch mehr Haushaltskunden in eine Energiearmutsfalle geraten. ***Mit diesen Änderungen*** sollten die Auswirkungen hoher Preise für fossile Brennstoffe, insbesondere für Gas, auf die Strompreise abgemildert werden, damit ***Haushaltskunden*** und Unternehmen langfristig die Vorteile erschwinglicher und sicherer Energie aus nachhaltigen erneuerbaren und CO₂-armen Quellen und ***energieeffizienter Lösungen bei der Senkung der Gesamtenergiekosten*** nutzen können, ***wodurch sich der Ausbaubedarf von Stromnetzen und Erzeugungskapazitäten reduzieren lassen könnte.***

- (12) Die Reform der Elektrizitätsmarktgestaltung **zielt darauf ab, erschwingliche und wettbewerbsfähige Strompreise für alle Verbraucher zu erreichen. Sie sollte somit** nicht nur den **Verbrauchern** zugutekommen, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige der Union verbessern, indem Investitionen in saubere Technologien erleichtert werden, die sie benötigen, um den Übergang zur Klimaneutralität zu vollziehen. Die Energiewende in der Union muss sich auf eine solide Grundlage für die Herstellung sauberer Technologien stützen. Diese Reformen sollen zu einer erschwinglichen Elektrifizierung der Industrie beitragen und die weltweite Führungsrolle der Union im Bereich der Forschung und Innovation zu sauberen Energietechnologien unterstützen.

- (13) Beim Anschluss neuer Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen, insbesondere von Anlagen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, kommt es häufig zu Verzögerungen. Einer der Gründe für solche Verzögerungen ist der Mangel an verfügbarer Netzkapazität an dem vom Investor gewählten Standort, was bedeutet, dass das Netz erweitert oder ausgebaut werden muss, um die Anlagen an das System anzuschließen. Eine neue Anforderung an die Stromnetzbetreiber, sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilerebene, Informationen über die in ihren Tätigkeitsbereichen verfügbare Kapazität **für neue Anschlüsse** zu veröffentlichen und zu aktualisieren, würde Investoren den Zugang zu Informationen über die Verfügbarkeit der Netzkapazität innerhalb des Systems erleichtern und würde so zu einer rascheren Entscheidungsfindung beitragen, was wiederum den erforderlichen Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen beschleunigen würde. **Diese Informationen sollten von den Verteilernetzbetreibern regelmäßig, mindestens vierteljährlich, aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zwar beschließen können, diese Anforderung nicht auf Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden oder kleine isolierte Netze beliefern, sollten diese Unternehmen jedoch dazu anhalten, Netznutzern diese Informationen einmal jährlich bereitzustellen, und die Zusammenarbeit zwischen den Verteilernetzbetreibern zu diesem Zweck fördern. Ferner sollten Netzbetreiber die Kriterien veröffentlichen, die sie zur Bestimmung der verfügbaren Netzkapazitäten verwenden, wie die bestehenden Laststeuerungs- und Erzeugungskapazitäten, die Annahmen für die Bewertung einer möglichen weiteren Integration zusätzlicher Netznutzer, die einschlägigen Informationen über mögliche Einschränkungen bei Energie und die Erwartung in Bezug auf künftige relevante Netzentwicklungen.**

- (14) Zur Bewältigung des Problems der langen Antwortzeiten auf Netzanschlussanträge sollten die Verteilernetzbetreiber den Netznutzern klare und transparente Informationen über den Stand und die Bearbeitung ihrer Anschlussanträge zur Verfügung stellen. Die Verteilernetzbetreiber sollten **■** diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bereitstellen **und sie regelmäßig, mindestens vierteljährlich, aktualisieren.**
- (15) ***In Gebieten, in denen Stromnetze über begrenzte oder keine Netzkapazität verfügen, sollten Netznutzer, die einen Netzanschluss beantragen, einen nicht festen, flexiblen Netzanschlussvertrag vereinbaren können. In einem solchen Netzanschlussvertrag könnten beispielsweise die Energiespeicherung berücksichtigt oder die Zeiten, in denen ein Kraftwerk Strom in das Netz einspeisen kann, oder die Kapazität, die exportiert werden kann, begrenzt werden, wodurch ein teilweiser Anschluss ermöglicht wird. Netzbetreiber sollten die Möglichkeit bieten, in diesen Gebieten flexible Netzanschlussverträge zu vereinbaren. Die Regulierungsbehörden sollten Rahmen entwickeln, damit Netzbetreiber diese flexiblen Anschlüsse herstellen – wobei sie sicherstellen, dass Netzausbaumaßnahmen, die strukturelle Lösungen bieten, Vorrang eingeräumt wird, Netzanschlussverträge verbindlich gemacht werden, sobald die Netze fertiggestellt sind, und flexible Anschlüsse als dauerhafte Lösung für Gebiete, in denen der Netzausbau nicht effizient ist, ermöglicht werden – und Netznutzern, die einen Netzanschluss entsprechend dem erwarteten Ausmaß an Einschränkungen im Rahmen des flexiblen Netzanschlussvertrags beantragen, so weit wie möglich Erkennbarkeit verschaffen.***

- (16) Während der Energiekrise waren die Verbraucher mit extrem schwankenden Energiegroßhandelspreisen konfrontiert und hatten nur begrenzte Möglichkeiten, sich am Energiemarkt zu beteiligen. Folglich hatten und haben viele Haushaltskunden **finanzielle** Schwierigkeiten **und können** ihre Rechnungen **nicht bezahlen**. Schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden leiden besonders darunter, doch auch **Haushaltskunden** mit mittlerem Einkommen sind solche Schwierigkeiten nicht fremd. **Hohe Energiepreise könnten sich auch negativ auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die allgemeine Lebensqualität der Verbraucher auswirken**. Verbraucherrechte und Verbraucherschutz müssen daher verbessert werden, damit die Verbraucher von der Energiewende profitieren können, ihre Stromkosten von kurzfristigen Preisschwankungen auf den Energiemärkten unabhängig werden und ein neues Risikogleichgewicht zwischen Versorgern und Verbrauchern hergestellt wird.

- (17) Die Verbraucher sollten Zugang zu einer breiten Palette von Angeboten haben, damit sie einen Vertrag auswählen können, der ihren Bedürfnissen entspricht. Die Versorger haben jedoch ihre Angebote reduziert, Festpreisverträge sind seltener geworden und die Auswahl der Angebote ist begrenzt. Die Verbraucher sollten sich jederzeit für einen erschwinglichen **Elektrizitätsversorgungsvertrag** mit fester Laufzeit und Festpreis entscheiden können, und die Versorger sollten die Vertragsbedingungen vor Ablauf eines solchen Vertrags nicht einseitig ändern **oder ihn kündigen** können. **Verträge mit dynamischen Preisen sind jedoch nach wie vor unerlässlich, und eine zunehmende Verbreitung erneuerbarer Energiequellen kann Verbrauchern helfen, ihre Energiekosten zu verringern. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Versorger, die mehr als 200 000 Endkunden haben und nur Verträge mit dynamischen Preisen anbieten, von der Verpflichtung auszunehmen, Verträge mit Festpreis und fester Laufzeit anzubieten, sofern diese Ausnahme keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb hat und eine ausreichende Auswahl an Verträgen mit Festpreis und fester Laufzeit erhalten bleibt.**

- (18) Wenn die Versorger nicht sicherstellen, dass ihr Stromportfolio ausreichend abgesichert ist, können Änderungen der Großhandelsstrompreise für sie ein finanzielles Risiko bedeuten und dazu führen, dass sie ausfallen und die Kosten auf die Verbraucher und andere Netznutzer übertragen. Daher sollten die Versorger für eine angemessene Absicherung sorgen, wenn sie Festpreisverträge anbieten. Eine geeignete Absicherungsstrategie sollte dem Zugang der Versorger zu ihrer eigenen Erzeugung und ihrer Kapitalisierung sowie ihrer Abhängigkeit von Veränderungen der Großhandelsmarktpreise, *der Größe des Versorgers und der Marktstruktur* Rechnung tragen. *Das Vorhandensein geeigneter Absicherungsstrategien kann durch allgemeine Vorschriften sichergestellt werden, die überwacht werden, ohne dass eine spezifische Überprüfung der Positionen oder Strategien einzelner Versorger vorgenommen wird. Stresstests und Berichterstattungsanforderungen für Versorger könnten Instrumente zur Beurteilung der Absicherungsstrategien von Versorgern sein.*

- (19) Die Verbraucher sollten die Möglichkeit haben, den Versorger zu wählen, der ihnen den Preis und die Dienstleistung anbietet, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen. Aufgrund der Fortschritte bei der Verbrauchserfassung und der Einzelverbrauchserfassung sowie im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie insgesamt ist es technisch möglich, für einen einzigen Standort mehrere Versorger zu wählen¹. Kunden sollten einen gesonderten Versorger wählen können, **insbesondere** für Strom zum Betrieb von Geräten wie Wärmepumpen oder Elektrofahrzeugen, die einen besonders hohen Verbrauch haben oder die ihren Stromverbrauch als Reaktion auf Preissignale auch automatisch verlagern können. ***Zu diesem Zweck sollte es den Kunden gestattet sein, über mehr als einen Mess- und Abrechnungspunkt zu verfügen, der über den einzigen Anschlusspunkt für ihre Räumlichkeiten abgedeckt wird, damit eine gesonderte Messung und Versorgung verschiedener Geräte möglich ist. Die Messpunkte sollten klar voneinander getrennt sein und den geltenden technischen Vorschriften entsprechen. Die Vorschriften für die Aufteilung der damit verbundenen Kosten sollten von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Können intelligente Messsysteme mehr als einen Messpunkt unmittelbar abdecken, so können sie es den Kunden ermöglichen, mehr als einen Elektrizitätsversorgungsvertrag gleichzeitig zu haben. Versorger sollten nur für Mess- und Abrechnungspunkte, die sie versorgen, bilanzkreisverantwortlich sein.***

Darüber hinaus können die Endkunden **durch die Erleichterung spezieller Messlösungen**, die an Geräten mit einer flexiblen, kontrollierbaren Last befestigt oder in sie eingebaut sind, an anderen anreizbasierten Laststeuerungssystemen teilnehmen, die Flexibilitätsleistungen auf dem Elektrizitätsmarkt sowie für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber anbieten. Insgesamt sollten solche Vereinbarungen **mit der gemeinsamen Energienutzung vereinbar sein**, zu einer stärkeren Nutzung der Laststeuerung und zur Stärkung der Position der Verbraucher beitragen, damit die **Verbraucher** mehr Kontrolle über ihren Energieverbrauch und ihre Energiekosten bekommen, und gleichzeitig dem Stromsystem zusätzliche Flexibilität bieten, damit Nachfrage- und Angebotsschwankungen bewältigt werden können.

- (20) Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Energieangebote und der unterschiedlichen Vermarktungspraxis ist es für die Verbraucher häufig schwierig, die Auswirkungen der Angebote der Versorger oder des von ihnen zu unterzeichnenden Vertrags vollständig zu verstehen. Unklarheiten gibt es häufig insbesondere im Hinblick darauf, wie der Preis festgesetzt wird, welche Bedingungen für die Vertragsverlängerung gelten, welche Folgen eine Kündigung des Vertrags hat oder aus welchen Gründen der Versorger die Bedingungen ändert. Daher sollten die im Bereich der Aggregation tätigen Versorger oder Marktteilnehmer den Verbrauchern vor dem Vertragsabschluss oder der Vertragsverlängerung die wichtigsten Informationen über Energieangebote in präziser und leicht verständlicher Form zur Verfügung stellen.

- (21) Um *insbesondere* bei Ausfall eines Versorgers die Kontinuität der Versorgung der Verbraucher zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ***über ein System von Versorgern letzter Instanz verfügen. Es sollte möglich sein, den*** Versorger letzter Instanz ***entweder vor oder zu dem Zeitpunkt des Ausfalls des Versorgers*** zu benennen. ***Ein solcher Versorger letzter Instanz kann*** als Grundversorger behandelt werden. Ein Versorger ***letzter Instanz*** könnte beispielsweise die Verkaufsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens sein, das auch Verteilungstätigkeiten ausübt, sofern die Entflechtungsanforderungen gemäß **■** der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ erfüllt sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Versorgung zu einem bestimmten festen Mindestpreis zu gewährleisten. ***Verpflichtet ein Mitgliedstaat einen Versorger letzter Instanz, einem Kunden, der keine marktbasiertere Angebote erhält, mit Strom zu beliefern, so gelten die Bedingungen des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2019/944; diese Verpflichtung kann nur insoweit einen regulierten Preis umfassen, als der Kunde Anspruch auf regulierte Preise hat. Bei der Bewertung, ob die von Nichthaushaltskunden erhaltenen Angebote marktbasierter sind, sollten die Mitgliedstaaten den individuellen gewerblichen und technischen Umständen Rechnung tragen. Hat ein Mitgliedstaat bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einen Versorger letzter Instanz in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren benannt, so ist es nicht erforderlich, ein neues Verfahren zur Benennung des Versorgers letzter Instanz durchzuführen.***

¹⁸ ***Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).***

- (22) Die gemeinsame Nutzung von Energie kann mehr Widerstandsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen hoher und schwankender Großhandelspreise auf die Energiekosten der Verbraucher schaffen, stärkt die Position einer größeren Gruppe von Verbrauchern wie schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden, die ansonsten aufgrund finanzieller oder räumlicher Zwänge nicht die Möglichkeit haben, aktive Kunden zu werden, und führt zu einer verstärkten Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, da zusätzliche private Investitionen mobilisiert und Vergütungspfade diversifiziert werden. Durch die Integration geeigneter Preissignale und Speicheranlagen kann die gemeinsame Nutzung von Strom dazu beitragen, die Grundlage für die Erschließung des Flexibilitätspotenzials kleinerer Verbraucher zu schaffen. **Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über die gemeinsame Energienutzung ergänzen die Bestimmungen über die Eigenversorgung in Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ und Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/944, insbesondere in Bezug auf die gemeinsame Eigenversorgung.**
- (23) Aktive Kunden, die Eigentümer, Pächter oder Mieter einer Speicher- oder Erzeugungsanlage sind, sollten das Recht haben, erzeugte Energieüberschüsse **gegen eine Gebühr oder kostenlos** an andere Kunden abzugeben und diese damit in die Lage zu versetzen, aktiv zu werden, oder die erneuerbare Energie, die in gemeinsam geleasteten, gemieteten oder im Miteigentum befindlichen Anlagen **mit einer Kapazität von bis zu 6 MW** erzeugt oder gespeichert wird, entweder direkt oder über einen Dritten als Organisator gemeinsam zu nutzen.

¹⁹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Im Fall von Kunden, die an Systemen für die gemeinsame Energienutzung teilnehmen und deren Größe über die mittlerer Unternehmen hinausgeht, sollte die Größe der installierten Kapazität der mit dem System für die gemeinsame Energienutzung verbundenen Erzeugungsanlage höchstens 6 MW betragen, und die gemeinsame Energienutzung sollte in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten lokalen oder begrenzten geografischen Gebiet erfolgen. Jegliche Zahlung für die Abgabe erzeugter Energieüberschüsse gegen eine Vergütung kann entweder direkt zwischen aktiven Kunden abgewickelt oder über eine Plattform für Peer-to-Peer-Geschäfte automatisiert werden. Vereinbarungen über gemeinsame Energienutzung beruhen entweder auf einer privaten vertraglichen Vereinbarung zwischen aktiven Kunden oder werden über eine Rechtsperson organisiert. Eine Rechtsperson, die die Kriterien einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 **■** oder einer Bürgerenergiegemeinschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2019/944 **■** erfüllt, könnte mit ihren Mitgliedern Strom gemeinsam nutzen, der in den in ihrem vollständigen Eigentum befindlichen Anlagen erzeugt wird. Bei den Schutz- und Befugnisvorschriften für die gemeinsame Energienutzung sollte besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden gelegt werden.

- (24) Mit der gemeinsamen Energienutzung wird der kollektive Verbrauch von selbst erzeugtem oder selbst gespeichertem Strom, der von mehreren gemeinsam handelnden aktiven Kunden in das *öffentliche* Netz eingespeist wird, operationalisiert. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete IT-Infrastruktur einrichten, um innerhalb eines bestimmten Zeitraums die verwaltungstechnische Abgleichung des *gesamten gemessenen* Verbrauchs *des Kunden* mit der selbst erzeugten oder gespeicherten erneuerbaren Energie zu ermöglichen, die für die Zwecke der Berechnung der Energiekomponente der *vom Versorger ausgestellten* Energierechnung *vom Gesamtverbrauch abgezogen wird, wodurch die Kosten des Kunden verringert werden*. Der Output dieser Erzeugungs- oder Speicheranlagen sollte auf der Grundlage statischer, variabler oder dynamischer Berechnungsmethoden, die von den aktiven Kunden im Voraus festgelegt oder vereinbart werden können, auf die aggregierten Lastprofile der Verbraucher verteilt werden. *Aktive Kunden, die Energie gemeinsam nutzen, sind für die von ihnen verursachten Bilanzkreisabweichungen finanziell verantwortlich, wobei die Möglichkeit aktiver Kunden, ihre Bilanzkreisverantwortung anderen Marktteilnehmern zu übertragen, unberührt bleibt. Alle in der vorliegenden Richtlinie eingeführten Verbraucherrechte und -pflichten gelten für Endkunden, die an Systemen für die gemeinsame Energienutzung beteiligt sind. Haushaltskunden mit einer installierten Kapazität von bis zu 10,8 kW für einzelne Haushaltskunden und bis zu 50 kW für Mehrfamilienhäuser sollten jedoch nicht verpflichtet sein, den Verpflichtungen von Versorgern nachzukommen. Die Mitgliedstaaten sollten diese Schwellenwerte an die nationalen Gegebenheiten anpassen können, und zwar bis zu 30 kW für einzelne Haushaltskunden und zwischen 40 kW und 100 kW für Mehrfamilienhäuser.*

- (25) *Steckerfertige Mini-Solaranlagen könnten zusammen mit anderen Systemen und Technologien zu einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen und zu einer stärkeren Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Energiewende beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung solcher Systeme zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und des technischen Aufwands fördern können. Die Regulierungsbehörden sollten Netztarife für die Einspeisung von Strom aus steckerfertigen Mini-Solaranlagen oder die Methode zur Berechnung dieser Tarife festlegen können. Je nach Lage in einem Mitgliedstaat könnten die Tarife sehr niedrig ausfallen oder sogar null betragen und gleichzeitig kostenorientiert, transparent und diskriminierungsfrei sein.*
- (26) Schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden sollten angemessen vor Stromsperrern geschützt werden und auch nicht in eine Lage geraten, in der sie zur Trennung von der Versorgung gezwungen sind. *Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden vollständig vor Stromsperrern geschützt werden, indem sie geeignete Maßnahmen, einschließlich des Verbots von Stromsperrern oder anderer gleichwertiger Maßnahmen, treffen.* Den Versorgern und allen einschlägigen nationalen Behörden kommt bei der Ermittlung geeigneter kurz- und langfristiger Maßnahmen, die schutzbedürftigen Kunden und von Energiearmut betroffenen Kunden zur Steuerung ihres Energieverbrauchs und ihrer Energiekosten zur Verfügung gestellt werden sollten, nach wie vor eine entscheidende Rolle zu, wobei sie eng mit den Systemen der sozialen Sicherheit zusammenarbeiten sollten. *Den Mitgliedstaaten stehen zahlreiche Instrumente und bewährte Verfahren zur Verfügung, wozu unter anderem ganzjährige oder saisonale Stromsperrverbote, Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschuldung und nachhaltige Lösungen gehören, um Kunden in Not bei der Bezahlung ihrer Energiekosten zu unterstützen.*

(27) *Verbraucher haben das Recht, von ihren Versorgern verwaltete Beschwerdeverfahren und außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen, um ihre Rechte wirksam durchzusetzen und im Fall einer Uneinigkeit mit den Versorgern, insbesondere in Bezug auf Rechnungen oder den fälligen Betrag, keinen Nachteil zu erfahren. Nehmen Kunden diese Verfahren in Anspruch, so sollten die Versorger die Verträge nicht auf der Grundlage der nach wie vor strittigen Punkte kündigen. Versorger und Kunden sollten weiterhin ihren vertraglichen Rechten und Pflichten nachkommen, insbesondere in Bezug auf die Stromversorgung und die Bezahlung dieses Stroms, und die Beschwerdeverfahren sollten nicht missbräuchlich zum Anlass genommen werden, dass Kunden ihren vertraglichen Pflichten, etwa der Bezahlung ihrer Rechnungen, nicht nachkommen. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen können, um einen missbräuchlichen Rückgriff auf diese Beschwerde- oder Streitbeilegungsverfahren zu verhindern.*

- (28) Öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise wären grundsätzlich eine marktverzerrende Maßnahme. Derartige Eingriffe sollten daher – falls angemessen – nur als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vorgenommen werden und besonderen Bedingungen unterliegen. Im Rahmen dieser Richtlinie sind regulierte Preise, auch wenn sie nicht kostendeckend sind, für schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden und – als Übergangsmaßnahme – für Haushaltskunden und Kleinstunternehmen möglich, **unabhängig davon, ob eine Strompreiskrise vorliegt**. In Zeiten einer Strompreiskrise, in denen die Großhandels- und Endkundenpreise für Strom erheblich steigen würden, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Anwendung regulierter Preise vorübergehend auch auf kleine und mittlere Unternehmen auszuweiten. Sowohl für Haushaltskunden als auch für kleine und mittlere Unternehmen sollten die Mitgliedstaaten ausnahmsweise vorübergehend regulierte Preise unterhalb der Kosten festsetzen können, solange dies nicht zu einer Verzerrung zwischen den Versorgern führt und die Versorger für die Kosten der nicht kostendeckenden Versorgung **während einer Strompreiskrise** einen Ausgleich erhalten. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass eine solche Preisregulierung zielgerichtet ist und keine Anreize zur Erhöhung des Verbrauchs schafft. Daher sollte die **vorübergehende Ausweitung der** Preisregulierung bei Haushaltskunden auf 80 % des Medianverbrauchs und bei kleinen und mittleren Unternehmen auf 70 % des Vorjahresverbrauchs begrenzt werden. **Der Rat sollte auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise feststellen. Die Beurteilung, ob eine solche Krise vorliegt, sollte auf einem Vergleich mit Preisen in Zeiten normaler Marktbedingungen beruhen und daher die Auswirkungen früherer, gemäß der vorliegenden Richtlinie festgestellten Krisen ausschließen.**

In dem Durchführungsbeschluss sollte ferner der Geltungszeitraum dieser Feststellung festgelegt werden, während dessen die vorübergehende Ausweitung regulierter Preise gilt und der bis zu einem Jahr betragen kann. Sind die Bedingungen für die Feststellung einer regionalen oder unionsweiten Strompreiskrise weiterhin erfüllt, so sollte der Rat die Möglichkeit haben, die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses auf Vorschlag der Kommission zu verlängern. Mit der Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf den Rat wird dem politischen Charakter des Beschlusses, die erweiterten Möglichkeiten für öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise zu eröffnen, der eine sorgfältige Abwägung verschiedener politischer Gesichtspunkte erfordert, sowie den horizontalen Auswirkungen eines solchen Durchführungsbeschlusses auf die Mitgliedstaaten angemessen Rechnung getragen. Im Fall schutzbedürftiger Kunden und von Energiearmut betroffener Kunden könnte die von den Mitgliedstaaten angewandte Preisregulierung im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 den Preis zu 100 % abdecken. In jedem Fall sollten durch die Feststellung einer regionalen oder unionsweiten Strompreiskrise gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen von dem Beschluss betroffenen Mitgliedstaaten sichergestellt werden, damit der Binnenmarkt nicht übermäßig verzerrt wird.

- (29) In Zeiten von Strompreiskrisen und außergewöhnlich starken Preisanstiegen sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Artikeln 107 und 108 AEUV Unterstützung für zusätzliche Stromkosten von industriellen Verbrauchern leisten können.*

(30) Da Estland, Lettland und Litauen noch nicht mit dem Stromsystem der Union synchronisiert sind, stehen sie bei der Organisation von Regelleistungsmärkten und der marktbasierter Beschaffung von Systemdienstleistungen vor sehr spezifischen Herausforderungen. Wenngleich die Synchronisierung voranschreitet, ist die Verfügbarkeit ausreichender Regelleistungsreserven für die Frequenzregulierung eine der wesentlichen Voraussetzungen für einen stabilen synchronen Netzbetrieb. Da die baltischen Länder jedoch bei der Frequenzverwaltung von Russlands Synchrongebiet abhängig sind, waren sie noch nicht in der Lage, einen eigenen funktionierenden Regelleistungsmarkt zu entwickeln. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat das Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund des Fehlens eigener Regelleistungsmärkte erheblich erhöht. Estland, Lettland und Litauen sollten daher von den Anforderungen einiger Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 4 und des Artikels 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ ausgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Systemsicherheit für einen Übergangszeitraum sicherzustellen. Die Übergangszeiträume für Estland, Lettland und Litauen sollten so bald wie möglich nach der Synchronisierung auslaufen und für die Entwicklung der geeigneten Marktinstrumente genutzt werden, die kurzfristige Regelleistungsreserven und andere unverzichtbare Systemdienstleistungen bieten, und sollten auf die für diesen Vorgang erforderliche Zeit begrenzt sein.

²⁰ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

- (31) *Da das Übertragungsnetz Zyperns mit keinem Übertragungsnetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden ist, steht Zypern bei der Organisation von Regelleistungsmärkten und der marktbasierter Beschaffung von Systemdienstleistungen vor sehr spezifischen Herausforderungen. Zypern sollte daher von den Anforderungen des Artikels 40 Absatz 4 und des Artikels 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 ausgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Systemsicherheit für einen Übergangszeitraum sicherzustellen, d. h. bis das Übertragungsnetz Zyperns über Verbindungsleitungen an das Übertragungsnetz eines anderen Mitgliedstaats angebunden ist.*
- (32) Mit der vorliegenden Richtlinie wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ geschaffen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle in der *Verordnung (EU) 2016/679* festgelegten Grundsätze und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, auch in Bezug auf die Datenminimierung, eingehalten werden. Wenn das Ziel dieser Richtlinie ohne Verarbeitung personenbezogener Daten erreicht werden kann, sollten die *Verantwortlichen* anonymisierte und aggregierte Daten heranziehen.

²¹ *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).*

- (33) *Soweit es sich bei einer der in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen um eine staatliche Beihilfe handelt, gelten die Bestimmungen über solche Maßnahmen unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV. Die Kommission ist für die Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt zuständig.*
- (34) Die Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (35) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Gestaltung des integrierten Elektrizitätsmarkts, insbesondere die Verhinderung übermäßig hoher Strompreise, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erhält folgende Fassung:

„Dazu wird bei direkten Preisstützungssystemen Förderung in Form einer Marktprämie gewährt, bei der es sich unter anderem um eine gleitende oder feste Prämie handeln kann.

Unterabsatz 2 gilt nicht für die Förderung von Elektrizität aus den Quellen gemäß Artikel 19d Absatz 4 der Verordnung (EU) **2019/943**, auf die Artikel 19d Absatz 1 der genannten Verordnung Anwendung findet.“

■

Artikel 2

Änderungen der Richtlinie (EU) 2019/944 ■

Die Richtlinie (EU) 2019/944 ■ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ‚aktiver Kunde‘ einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen erzeugte oder eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam an einem anderen Ort ■ erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;“.

b) Folgende Nummer wird eingefügt:

„10a. ‚gemeinsame Energienutzung‘ den Eigenverbrauch aktiver Kunden von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei

- a) diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder
- b) ihnen das Recht auf die Energie von einem anderen aktiven Kunden kostenlos oder gegen eine Vergütung übertragen wurde;“.

c) Folgende Nummer wird eingefügt:

„15a. ‚Elektrizitätsversorgungsvertrag mit fester Laufzeit und Festpreis‘ einen Elektrizitätsversorgungsvertrag zwischen einem Versorger und einem Endkunden, der **über die gesamte Vertragslaufzeit** dieselben Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, garantiert, wobei er innerhalb eines Festpreises ein flexibles Element enthalten kann, z. B. unterschiedliche Preise für Spitzenlastzeiten und Nebenzeiten, **und bei dem Änderungen in der daraus resultierenden Abrechnung nur durch Abrechnungsbestandteile hervorgerufen werden, die nicht vom Versorger festgelegt werden, wie Steuern und Abgaben;**“.

■ d) Die folgenden Nummern werden eingefügt:

„24a. ‚Versorger letzter Instanz‘ einen Versorger, der ■ benannt wurde, um die Stromversorgung der Kunden eines Versorgers zu übernehmen, der seinen Betrieb eingestellt hat;

24b. ‚Energiearmut‘ Energiearmut im Sinne von Artikel 2 Nummer 52 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates*;

24c. ‚flexibler Netzanschlussvertrag‘ eine Reihe von vereinbarten Bedingungen für den Anschluss elektrischer Kapazitäten an das Netz, dies schließt Bedingungen ein, die der Begrenzung und Kontrolle der Einspeisung von Elektrizität in das Übertragungs- oder Verteilernetz und der Entnahme von Elektrizität aus diesen Netzen dienen;“.

* **Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).**

e) *Nummer 31 erhält folgende Fassung:*

*„31. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“
Energie aus erneuerbaren Quellen oder erneuerbare Energie im
Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001;“.*

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Freie Versorgerwahl

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Kunden die Freiheit haben, Elektrizität von *Versorgern* ihrer Wahl zu beziehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Kunden die Freiheit haben, mehr als einen Elektrizitätsversorgungsvertrag *oder mehr als eine Vereinbarung über gemeinsame Energienutzung* zur selben Zeit zu haben, und dass die Kunden zu diesem Zweck Anspruch auf mehr als einen Mess- und Abrechnungspunkt für den zentralen Anschlusspunkt ihrer Räumlichkeiten haben. *Soweit technisch möglich, können intelligente Messsysteme gemäß Artikel 19 verwendet werden, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, mehr als einen Elektrizitätsversorgungsvertrag oder mehr als eine Vereinbarung über gemeinsame Energienutzung zu selben Zeit zu haben, ohne dass unterschiedliche Messsysteme installiert werden müssen.“*

3. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

Flexible Netzanschlussverträge

- (1) Die Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaats oder eine andere von ihm benannte Behörde oder Stelle erarbeitet einen Rahmen, nach dem es Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern gestattet ist, in Gebieten, in denen begrenzte oder keine Netzkapazitäten für neue Anschlüsse verfügbar sind, die Möglichkeit der Vereinbarung flexibler Netzanschlussverträge zu bieten. Dieser Rahmen wird gemäß Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 4a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 veröffentlicht. Mit dem Rahmen wird sichergestellt, dass***
- a) flexible Netzanschlüsse grundsätzlich nicht zu Verzögerungen beim Netzausbau in den ermittelten Gebieten führen,***
 - b) nach erfolgtem Netzausbau die Umstellung von flexiblen Netzanschlussverträgen auf feste Netzanschlussverträge auf der Grundlage festgelegter Kriterien sichergestellt ist und***
 - c) in Gebieten, in Bezug auf die die Regulierungsbehörde oder, sofern ein Mitgliedstaat dies so festgelegt hat, eine andere zuständige Behörde, zu dem Schluss gelangt ist, dass ein Netzausbau nicht die wirksamste Lösung wäre, die Möglichkeit besteht, soweit dies angebracht ist, flexible Netzanschlussverträge als dauerhafte Lösung, auch für die Energiespeicherung, vorzusehen.***

(2) *Durch den Rahmen gemäß Absatz 1 kann sichergestellt werden, dass flexible Netzanschlussverträge mindestens folgende Festlegungen enthalten:*

- a) *Die maximale feste Einspeisung von Elektrizität in das Netz und die maximale feste Entnahme von Elektrizität aus dem Netz sowie die zusätzliche flexible Einspeise- und Entnahmekapazität, die angeschlossen und im Laufe des Jahres nach Zeitblöcken differenziert werden kann;*
- b) *die Netzentgelte, die sowohl für die festen als auch für die flexiblen Einspeise- und Entnahmekapazitäten gelten;*
- c) *die vereinbarte Dauer des flexiblen Netzanschlussvertrags und das voraussichtliche Datum für die Gewährung des Anschlusses für die gesamte beantragte feste Kapazität.*

Netznutzer, die einen flexiblen Netzanschluss nutzen, müssen ein Leistungsregelungssystem installieren, das von einer ermächtigten Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.“

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf einen *Elektrizitätsversorgungsvertrag* mit fester Laufzeit und Festpreis und Verträge mit dynamischen Stromtarifen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ■ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versorger gemäß dem nationalen Regelungsrahmen **Elektrizitätsversorgungsverträge** mit fester Laufzeit und Festpreis und Verträge mit dynamischen Stromtarifen anbieten können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden, die einen intelligenten Zähler installieren lassen, den Abschluss eines Vertrags mit dynamischen Stromtarifen verlangen können und dass alle Endkunden den Abschluss eines **Elektrizitätsversorgungsvertrags** mit fester Laufzeit und Festpreis mit mindestens einem Versorger sowie mit jedem Versorger, der mehr als 200 000 Endkunden hat, für eine Laufzeit von mindestens einem Jahr verlangen können.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten einen Versorger, der mehr als 200 000 Endkunden hat, von der Verpflichtung, Elektrizitätsversorgungsverträge mit fester Laufzeit und Festpreis anzubieten, ausnehmen, sofern

- a) dieser Versorger nur Verträge mit dynamischen Stromtarifen anbietet,***
- b) die Ausnahme sich nicht negativ auf den Wettbewerb auswirkt und***
- c) für den Endkunden eine ausreichende Auswahl an Elektrizitätsversorgungsverträgen mit fester Laufzeit und Festpreis besteht.***

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versorger die Bedingungen von Elektrizitätsversorgungsverträgen mit fester Laufzeit und Festpreis nicht einseitig ändern und solche Verträge nicht vor dem Ende ihrer Laufzeit kündigen.“

c) Die folgenden Absätze ■ werden eingefügt:

„(1a) Vor dem Abschluss oder der Verlängerung eines Vertrags gemäß Absatz 1 ist den Endkunden eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. In dieser Zusammenfassung **müssen die in Artikel 10 Absätze 3 und 4 genannten Rechte wiedergegeben sein**, und sie muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) den Gesamtpreis **und die Aufschlüsselung dieses Preises**,
- b) **eine Erläuterung, ob es sich um einen Festpreistarif, um einen variablen oder um einen dynamischen Stromtarif handelt**,
- c) **die E-Mail-Adresse des Versorgers und eine Kunden-Hotline und**
- d) **soweit angebracht, Angaben zu einmaligen Kosten, Sonderangeboten, Zusatzleistungen und Preisnachlässen.**

Die Kommission stellt dazu Leitlinien bereit. ■

(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden, die Elektrizitätsversorgungsverträge mit fester Laufzeit und Festpreis abgeschlossen haben, sofern sie eine Beteiligung wünschen, nicht von der Beteiligung an Laststeuerung und gemeinsamer Energienutzung ausgeschlossen werden und auch nicht davon ausgeschlossen werden, aktiv zum Erreichen des Flexibilitätsbedarfs des nationalen Stromnetzes beizutragen.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) ■ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden von den Versorgern vollständig über die Chancen, Kosten und Risiken der **verschiedenen Arten von Elektrizitätsversorgungsverträgen** informiert werden, und dass die Versorger verpflichtet sind, den Endkunden dementsprechende Informationen, auch über den erforderlichen Einbau eines geeigneten Stromzählers, zu liefern. Die Regulierungsbehörden
- a) überwachen die Marktentwicklungen, bewerten die möglichen Risiken neuer Produkte und Dienstleistungen und befassen sich mit missbräuchlichen Praktiken,
 - b) **ergreifen geeignete Maßnahmen, wenn unzulässige Kündigungsgebühren gemäß Artikel 12 Absatz 3 festgestellt werden.**“

5. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15a

Recht auf gemeinsame Energienutzung

- (1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** alle Haushalte, kleinen und mittleren Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, **und, sofern ein Mitgliedstaat dies beschlossen hat, andere Kategorien von Endkunden,** das Recht haben, sich **auf diskriminierungsfreie Weise innerhalb derselben Gebotszone oder innerhalb eines vom Mitgliedstaat festgelegten engeren geografischen Gebiets** als aktive Kunden an der gemeinsamen Energienutzung zu beteiligen.

- (2) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** aktive Kunden das Recht haben, Energie auf der Grundlage privater Vereinbarungen oder über eine Rechtsperson gemeinsam zu nutzen. **Die Teilnahme an der gemeinsamen Energienutzung darf nicht Teil der gewerblichen oder beruflichen Haupttätigkeit aktiver Kunden sein.**
- (3) Aktive Kunden können **für die Wahrnehmung folgender Aufgaben** einen Dritten **als Organisator der gemeinsamen Energienutzung benennen:**
- a) **Kommunikation über Vereinbarungen über die gemeinsame Energienutzung mit anderen relevanten Stellen wie Versorgern und Netzbetreibern, auch über Aspekte im Zusammenhang mit den geltenden Tarifen und Entgelten, Steuern oder Abgaben,**
 - b) **Unterstützung bei Steuerung und Ausgleich von flexiblen Lasten hinter dem Messpunkt sowie von Vermögenswerten zur verteilten Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die Teil der einschlägigen Vereinbarungen über die gemeinsame Energienutzung sind,**
 - c) **Vertragsabschlüsse und Abrechnung mit den aktiven Kunden, die an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmen,**
 - d) **Installation und Betrieb, einschließlich der Messung und Wartung, der Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Energie.**

Der Organisator der gemeinsamen Energienutzung oder ein anderer Dritter kann Eigentümer oder Betreiber von Speicheranlagen oder Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen von bis zu 6 MW sein, ohne als aktiver Kunde zu gelten, es sei denn, einer der aktiven Kunden ist an dem Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung beteiligt. Der Organisator der gemeinsamen Energienutzung muss diskriminierungsfreie Dienstleistungen erbringen und transparente Preise, Tarife und Dienstleistungsbedingungen bieten. In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten die Artikel 10, 12 und 18. Die Mitgliedstaaten legen den Rahmen für die Anwendung dieses Absatzes fest.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass aktive Kunden, die sich an der gemeinsamen Energienutzung beteiligen,
- a) unbeschadet geltender *diskriminierungsfreier* Steuern, Abgaben und *kostenorientierter* Netzentgelte berechtigt sind, die gemeinsam genutzte Elektrizität, *die* innerhalb eines Zeitraums, der nicht länger als der Bilanzkreisabrechnungszeitraum ist, *in das Netz eingespeist wird, von* ihrem gesamten gemessenen Verbrauch *abzuziehen*;
 - b) alle Verbraucherrechte und -pflichten als Endkunden gemäß dieser Richtlinie haben;■

- c) *den Verpflichtungen eines Versorgers nicht nachkommen müssen, wenn die Energie durch einzelne Haushalte mit einer installierten Kapazität von bis zu 10,8 kW und durch Mehrfamilienhäuser mit einer installierten Kapazität von bis zu 50 kW gemeinsam genutzt wird;*
- d) Zugang zu *freiwilligen* Musterverträgen haben, die faire und transparente Bedingungen für Vereinbarungen über *die gemeinsame* Energienutzung enthalten;
- e) bei Konflikten, die sich im Zusammenhang mit Vereinbarungen über gemeinsame Energienutzung ergeben können, gemäß Artikel 26 Zugang zur außergerichtlichen Streitbeilegung *mit anderen Vertragsparteien der Vereinbarung über gemeinsame Energienutzung* haben;

- e) von Marktteilnehmern oder ihren Bilanzkreisverantwortlichen weder unfair noch diskriminierend behandelt werden;
- f) über die Möglichkeit von Änderungen von Gebotszonen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie darüber informiert werden, dass das Recht auf gemeinsame Energienutzung **gemäß Absatz 1** beschränkt ist;
- g) **die relevanten Netzbetreiber und Marktteilnehmer, einschließlich der relevanten Versorger, entweder unmittelbar oder über den Organisator der gemeinsamen Energienutzung von Vereinbarungen über gemeinsame Energienutzung in Kenntnis setzen.**

Die Mitgliedstaaten können die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannte Höchstgrenze für die installierte Kapazität wie folgt anpassen:

- a) **Bei einzelnen Haushalten kann die installierte Kapazität auf bis zu 30 kW erhöht werden;**
 - b) **bei Mehrfamilienhäusern kann die installierte Kapazität auf bis zu 100 kW angehoben oder auf ein Minimum von 40 kW verringert werden; Verringerungen dürfen nur bei Vorliegen ordnungsgemäß begründeter besonderer Umstände, die mit einer geringeren durchschnittlichen Größe der Wohnungen zusammenhängen, vorgenommen werden.**
- (5) **Handelt es sich bei anderen Kategorien von Endkunden, die an Vereinbarungen über gemeinsame Energienutzungen beteiligt sind, um Endkunden, deren Größe über die mittlerer Unternehmen hinausgeht, so gelten folgende zusätzliche Bedingungen:**
- a) **Die installierte Kapazität der mit dem System zur gemeinsamen Energienutzung verbundenen Anlage zur Stromerzeugung darf höchstens 6 MW betragen,**
 - b) **die gemeinsame Energienutzung erfolgt in einem vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten lokalen oder begrenzten geografischen Gebiet.**

- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass relevante Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber oder andere benannte Stellen
- a) mindestens einmal monatlich gemäß Artikel 23 Messdaten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Elektrizität überwachen, erheben, validieren und den relevanten Endkunden und Marktteilnehmern übermitteln **und zu diesem Zweck geeignete IT-Systeme installieren;**
 - b) eine zuständige Kontaktstelle einrichten, die
 - i) Vereinbarungen über die gemeinsame Energienutzung registriert,
 - ii) **praktische Informationen für die gemeinsame Energienutzung bereitstellt,**
 - iii) Informationen über relevante Messpunkte sowie über Änderungen des Standorts und der Beteiligung entgegennimmt und
 - iv) die etwaigen Berechnungsmethoden frühzeitig auf klare und transparente Weise validiert.
- (7) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete und diskriminierungsfreie Maßnahmen, damit schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden Zugang zu Systemen für die gemeinsame Energienutzung haben. Diese Maßnahmen können finanzielle Unterstützungsmaßnahmen oder Erzeugungszuteilungsquoten umfassen.

- (8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung, die im Eigentum von Behörden stehen, schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden Zugang zu der gemeinsam genutzten Elektrizität haben. Dabei unternehmen die Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht Stehende, um darauf hinzuwirken, dass die Menge der zugänglichen Energie sich im Durchschnitt auf mindestens 10 % der gemeinsam genutzten Energie beläuft.**
- (9) Die Mitgliedstaaten können die Einführung von steckerfertigen Mini-Solaranlagen mit einer Kapazität von bis zu 800 W in oder auf Gebäuden vorantreiben.**
- (10) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Verfügung, ohne den Verwaltungsaufwand zu erhöhen, um einen standardisierten Ansatz im Hinblick auf die gemeinsame Energienutzung zu erleichtern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften sicherzustellen.**
- (11) Dieser Artikel lässt das Recht der Kunden auf freie Wahl ihres Versorgers gemäß Artikel 4 und die geltenden nationalen Vorschriften für die Zulassung von Versorgern unberührt.“**

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18a

Risikomanagement des Versorgers

- (1) Die **Regulierungsbehörde** *oder, sofern ein Mitgliedstaat zu diesem Zweck eine andere unabhängige zuständige Behörde benannt hat, diese benannte zuständige Behörde*, stellt – *unter Berücksichtigung der Größe des Versorgers und der Marktstruktur und erforderlichenfalls durch die Durchführung von Stresstests* – sicher, dass Versorger
- a) über angemessene Absicherungsstrategien verfügen und diese Strategien umsetzen, um das Risiko von Änderungen des Stromangebots auf Großhandelsebene auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an den Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten;
 - b) *alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Versorgungsausfalls zu begrenzen.*
- (2) Die Absicherungsstrategien der Versorger können auch die Nutzung von Strombezugsverträgen *oder anderen geeigneten Instrumenten, z. B. Termingeschäfte*, umfassen. Sind ausreichend weit entwickelte Märkte für Strombezugsverträge vorhanden, die einen wirksamen Wettbewerb ermöglichen, so können die Mitgliedstaaten verlangen, dass ein Teil des Risikos, dem die Versorger durch Änderungen der Großhandelspreise für Strom ausgesetzt sind, durch Strombezugsverträge für Strom aus erneuerbaren Energiequellen abgedeckt wird, die der Dauer ihres Risikos auf Verbraucherseite entsprechen, wobei das Wettbewerbsrecht der Union einzuhalten ist.

- (3) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Zugänglichkeit von Absicherungsprodukten für Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sicherzustellen **und die grundlegenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen.**“

7. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle Haushaltskunden und, soweit die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, d. h. das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben. Zur Gewährleistung der Grundversorgung erlegen die Mitgliedstaaten Verteilernetzbetreibern die Verpflichtung auf, Kunden nach Modalitäten, zu Bedingungen und zu Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 59 Absatz 7 festgelegt wurden. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Marktposition der Haushaltskunden und kleineren und mittelgroßen gewerblichen Kunden zu stärken, indem sie die Möglichkeiten des freiwilligen Zusammenschlusses zur Vertretung dieser Kundengruppe fördern.“

7. Folgender Artikel ■ wird eingefügt:

„Artikel 27a

Versorger letzter Instanz

- (1) ***Haben die*** Mitgliedstaaten ***noch keine Regelung für*** Versorger letzter Instanz ***vorgesehen, so führen sie eine solche Regelung ein, um*** zumindest für Haushaltskunden ***Versorgungskontinuität zu gewährleisten***. Versorger letzter Instanz werden in einem fairen ■, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren benannt.
- (2) Endkunden, die zu Versorgern letzter Instanz wechseln, ***genießen weiterhin alle in dieser Richtlinie festgelegten*** Rechte als Kunden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versorger letzter Instanz den zu ihnen wechselnden Kunden unverzüglich ihre Modalitäten und Bedingungen mitteilen und für ***den Zeitraum, der erforderlich ist, um einen neuen Versorger zu finden und der*** mindestens sechs Monate beträgt, eine nahtlose Kontinuität der Dienste für diese Kunden gewährleisten.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden Informationen und Anreize für den Wechsel zu einem marktbasieren Angebot erhalten.
- (5) Die Mitgliedstaaten können *einen* Versorger letzter Instanz verpflichten, Strom an Haushaltskunden *und kleine und mittlere Unternehmen* zu liefern, die keine marktbasieren Angebote erhalten. In diesem Fall gelten die Bedingungen aus Artikel 5.“

8. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 28a

Schutz **■** vor Stromsperren

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass schutzbedürftige Kunden *und von Energiearmut betroffene Kunden vollständig* vor Stromsperren geschützt werden, *indem sie geeignete Maßnahmen, einschließlich des Verbots von Stromsperren oder anderer gleichwertiger Maßnahmen, treffen*. Dies erfolgt im Rahmen des Konzepts für schutzbedürftige Kunden gemäß Artikel 28 Absatz 1 **■** und unbeschadet der in *Artikel 10 Absatz 11* genannten Maßnahmen.

Wenn die Mitgliedstaaten der Kommission die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie mitteilen, erläutern sie den Zusammenhang zwischen Unterabsatz 1 und den entsprechenden Teilen der nationalen Umsetzungsinstrumente mit den Maßnahmen, die zur Umsetzung von Unterabsatz 1 erlassen wurden.

- (2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versorger nicht aus den Gründen, im Zusammenhang mit denen sie eine Beschwerde gemäß Artikel 10 Absatz 9 bearbeiten, oder im Zusammenhang mit denen ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß Artikel 26 anhängig ist, Verträge kündigen oder die Stromversorgung sperren. Eine solche Beschwerde oder die Anwendung eines solchen Verfahrens lässt die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unberührt. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Rechtswegs zu verhindern.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit Kunden eine Versorgungsunterbrechung vermeiden können; dabei kann es sich unter anderem um folgende Maßnahmen handeln:*
- a) *Hinwirken auf freiwillige Kodizes für Versorger und Kunden zur Verhinderung und Bewältigung von Fällen, in denen Kunden im Zahlungsrückstand sind; entsprechende Vereinbarungen können darin bestehen, Kunden bei der Steuerung ihres Energieverbrauchs und ihrer Energiekosten zu unterstützen, indem unter anderem ungewöhnlich hohe Verbrauchsspitzen oder der Verbrauch im Sommer und im Winter ausgewiesen werden, geeignete flexible Zahlungspläne, Schuldenberatung oder Möglichkeiten zur Eigenablesung von Messungen angeboten werden und die Kommunikation zwischen Kunden und Unterstützungsstellen verbessert wird;*
 - b) *Hinwirken auf Aufklärung der Kunden über ihre Rechte und über Schuldendienst und Sensibilisierung dafür;*

- c) *Zugang zu Finanzmitteln, Gutscheinen oder Zuschüssen zur Unterstützung bei der Bezahlung von Rechnungen;*
- d) *Hinwirken auf die Bereitstellung und die Vereinfachung von Zählerablesungen im Dreimonatsrhythmus oder erforderlichenfalls in kürzeren Abrechnungszeiträumen, sofern ein System der regelmäßigen Selbstablesung durch den Endkunden eingeführt wurde, um den Pflichten gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstaben a und b in Bezug auf die Abrechnungshäufigkeit und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen nachzukommen.*

9. Artikel 31 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Der Verteilernetzbetreiber darf auf keinen Fall Netznutzer oder Kategorien von Netznutzern, einschließlich Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften, – insbesondere zum Vorteil der mit ihm verbundenen Unternehmen – diskriminieren.
- (3) **Die Verteilernetzbetreiber** stellen den Netznutzern die Informationen bereit, die sie für den effizienten Netzzugang und die effiziente Nutzung des Netzes benötigen. Insbesondere veröffentlichen **die Verteilernetzbetreiber** in transparenter Weise klare Informationen über die für neue Anschlüsse in ihren Betriebsgebieten verfügbare Kapazität, **wobei diese Informationen eine hohe räumliche Granularität aufweisen, unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Vertraulichkeit der Daten übermittelt werden und Angaben zu der Kapazität, für die Anschlussanträge gestellt wurden, und zur Möglichkeit flexibler Anschlüsse in Engpassgebieten enthalten. Die Informationen enthalten die Kriterien, die für die Berechnung der für neue Anschlüsse verfügbaren Kapazität zugrunde gelegt werden. Die Verteilernetzbetreiber** aktualisieren diese Informationen **regelmäßig**, mindestens jedoch vierteljährlich.

Zudem stellen die Verteilernetzbetreiber den Netznutzern klare und transparente Informationen über den Status und die Bearbeitung ihrer Anschlussanträge bereit. Sie übermitteln diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung. ***Wird der beantragte Anschluss weder gewährt noch endgültig verweigert, so übermitteln die Verteilernetzbetreiber regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, aktualisierte Informationen zu dem Anschlussantrag.***

- (3a) Die Verteilernetzbetreiber geben den Netznutzern die Möglichkeit, den Antrag auf Netzanschluss ausschließlich in digitaler Form zu stellen und die dafür relevanten Unterlagen ausschließlich in digitaler Form zu übermitteln.***
- (3b) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 3 nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden oder kleine isolierte Netze versorgen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen Schwellenwert von weniger als 100 000 angeschlossene Kunden festzulegen.***

Die Mitgliedstaaten legen integrierten Elektrizitätsunternehmen, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden versorgen, nahe, den Netznutzern einmal jährlich die Informationen nach Absatz 3 zu übermitteln, und setzen sich zu diesem Zweck für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Verteilernetzbetreibern ein.“

10. Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* bieten die Mitgliedstaaten den erforderlichen Regulierungsrahmen, um den Anschluss öffentlich zugänglicher und privater Ladepunkte mit intelligenten und bidirektionalen Ladefunktionen gemäß Artikel 20a der Richtlinie (EU) 2018/2001 an die Verteilernetze zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verteilernetzbetreiber auf diskriminierungsfreie Weise mit den Unternehmen zusammenarbeiten, die Eigentümer von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge sind, diese errichten, betreiben oder verwalten, auch in Bezug auf den Anschluss an das Netz.

* ***Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).***

11. In Artikel 40 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6a) Die Anforderungen der Absätze 5 und 6 gelten nicht für gemäß Artikel 7a der Verordnung (EU) 2019/943 beschaffte Produkte zur Lastspitzenreduktion.“

12. Artikel 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Sie stellt in enger Abstimmung mit den anderen
Regulierungsbehörden sicher, dass die gemäß der Verordnung
(EU) 2016/1719* der Kommission eingerichtete zentrale
Vergabeplattform, der ENTSO (Strom) und die EU-VNBO
ihren aus dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) 2019/943, den
nach den Artikeln 59, 60 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943
verabschiedeten Netzkodizes und Leitlinien und anderem
einschlägigen Recht der Union erwachsenden Verpflichtungen,
auch bei grenzübergreifenden Aspekten, nachkommen sowie
Entscheidungen der ACER Folge leisten, und sie stellen
gemeinsam fest, ob die zentrale Vergabeplattform, der ENTSO
(Strom) und die EU-VNBO ihren jeweiligen Verpflichtungen
nicht nachgekommen sind; konnten die Regulierungsbehörden
binnen vier Monaten nach Beginn der Konsultationen zum
Zweck der gemeinsamen Feststellung eines Verstoßes keine
Einigung erzielen, um gemeinsam Verstöße festzustellen, so
wird die ACER mit der Angelegenheit befasst und trifft einen
Beschluss gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU)
2019/942.“

* Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42).“

ii) Buchstabe z erhält folgende Fassung:

„z) **■** Sie überwacht die Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse und Einschränkungen bei der Weiterentwicklung des Verbrauchs von selbst erzeugter Elektrizität, **von gemeinsam genutzter Elektrizität, von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften** und von Bürgerenergiegemeinschaften, auch in Bezug auf **Hemmnisse und Einschränkungen, durch die** den Anschluss für eine flexible dezentrale Energieerzeugung gemäß Artikel **58 Buchstabe d** innerhalb eines angemessenen Zeitraums **verhindert wird.**“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Vergabeplattform, der ENTSO (Strom) oder die EU-VNBO ihren Sitz haben, ist befugt, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen jene Stellen zu verhängen, die ihren aus dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) 2019/943 oder allen einschlägigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder der ACER erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, oder vorzuschlagen, dass ein zuständiges Gericht derartige Sanktionen verhängt.“

13. In Artikel 66 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Abweichend von Artikel 40 Absatz 4 dürfen sich die Übertragungsnetzbetreiber in Estland, Lettland und Litauen auf Regelleistungen von einheimischen Stromspeicherungsanbietern, mit Übertragungsnetzbetreibern verbundenen Unternehmen und anderen Anlagen im Eigentum von Übertragungsnetzbetreibern stützen.

Abweichend von Artikel 54 Absatz 2 können Estland, Lettland und Litauen ihren Übertragungsnetzbetreibern und mit Übertragungsnetzbetreibern verbundenen Unternehmen gestatten, Elektrizitätsspeichieranlagen zu erwerben, zu entwickeln, zu verwalten und zu betreiben, ohne ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren zu durchlaufen, und sie können solchen Elektrizitätsspeichieranlagen gestatten, auf den Regelleistungsmärkten Strom zu kaufen oder zu verkaufen.

Die Ausnahmen gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 gelten bis drei Jahre nach dem Anschluss Estlands, Lettlands und Litauens an das Synchrongebiet Kontinentaleuropa. Soweit dies zur Wahrung der Versorgungssicherheit geboten ist, kann die Kommission nach dem ersten Dreijahreszeitraum eine Verlängerung um bis zu fünf Jahre gewähren.

(7) *Abweichend von Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 54 Absatz 2 kann Zypern seinem Übertragungsnetzbetreiber gestatten, Elektrizitätsspeicheranlagen zu erwerben, zu entwickeln, zu verwalten und zu betreiben, ohne ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren zu durchlaufen.*

Die Ausnahme gemäß Unterabsatz 1 gilt, bis das Übertragungsnetz in Zypern über Verbindungsleitungen an die Übertragungsnetze anderer Mitgliedstaaten angebunden ist.“

14. Folgender Artikel ■ wird eingefügt:

„Artikel 66a

Zugang zu erschwinglicher Energie während einer Strompreiskrise

(1) *Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mittels eines Durchführungsbeschlusses eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise feststellen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- a) sehr hohe *Durchschnittspreise* auf den Stromgroßhandelsmärkten, die mindestens zweieinhalbmal so hoch sind wie der Durchschnittspreis der vergangenen fünf Jahre *und bei mindestens 180 EUR/MWh liegen* und voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern; *bei der Berechnung des Durchschnittspreises der vergangenen fünf Jahre werden die Zeiträume, für die eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise festgestellt wurde, nicht berücksichtigt;*

- b) starker Anstieg der Endkundenpreise für Strom *in der Größenordnung* von 70 %, der voraussichtlich mindestens *drei* Monate andauert.

■

- (2) In dem ■ Durchführungsbeschluss gemäß Absatz 1 *ist* die Geltungsdauer dieses Durchführungsbeschlusses *festgelegt*, die bis zu einem Jahr betragen kann. *Dieser Zeitraum kann nach dem in Absatz 8 festgelegten Verfahren um aufeinanderfolgende Zeiträume von bis zu einem Jahr verlängert werden.*
- (3) *Durch die Erklärung einer regionalen oder unionsweiten Strompreiskrise gemäß Absatz 1 wird fairer Wettbewerb und fairer Handel in allen von dem Durchführungsbeschluss betroffenen Mitgliedstaaten sichergestellt, damit der Binnenmarkt nicht übermäßig verzerrt wird.*
- (4) *Sind die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt, so übermittelt die Kommission einen Vorschlag zur Feststellung einer regionalen oder unionsweiten Strompreiskrise, der die vorgeschlagene Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses enthält.*
- (5) *Der Rat kann einen nach den Absätzen 4 und 8 vorgelegten Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit abändern.*

- (6) Hat **der Rat** einen Durchführungsbeschluss gemäß Absatz 1 angenommen, so können die Mitgliedstaaten während der Geltungsdauer dieses Beschlusses **befristete** gezielte öffentliche Eingriffe in die Preisfestsetzung für die Stromversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen vornehmen. Diese öffentlichen Eingriffe
- a) sind auf höchstens 70 % des Verbrauchs des Begünstigten im selben Zeitraum des Vorjahres begrenzt und müssen weiterhin einen Anreiz zur Nachfragereduzierung bieten;
 - b) müssen die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absätze 4 und 7 erfüllen;
 - c) müssen, soweit relevant, die in Absatz 7 dieses Artikels festgelegten Bedingungen erfüllen;
 - d) **müssen so gestaltet sein, dass sie einer negativen Fragmentierung des Binnenmarktes weitestgehend entgegenwirken.**

- (7) Hat **der Rat** einen Durchführungsbeschluss gemäß Absatz 1 angenommen, so können die Mitgliedstaaten während der Geltungsdauer dieses Beschlusses abweichend von Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe c bei gezielten öffentlichen Eingriffen in die Preisfestsetzung für die Stromversorgung gemäß Artikel 5 Absatz 6 oder gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels ausnahmsweise und vorübergehend einen unter den Kosten liegenden Strompreis festsetzen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der für Haushalte festgesetzte Preis gilt nur für höchstens 80 % des Medianverbrauchs privater Haushalte und bietet weiterhin einen Anreiz zur Nachfragereduzierung;
 - b) es wird nicht zwischen Versorgern diskriminiert;
 - c) die Versorger erhalten ***auf transparente und diskriminierungsfreie Weise*** einen Ausgleich für die Versorgung unterhalb der Kosten;
 - d) alle Versorger können auf derselben Grundlage Angebote für den Preis für die Lieferung von Strom vorlegen, der unter den Kosten liegt;
 - e) ***die vorgeschlagenen Maßnahmen führen nicht zu einer Verzerrung des Elektrizitätsbinnenmarktes.***

(8) Die Kommission bewertet rechtzeitig vor Ablauf der gemäß Absatz 2 festgelegten Geltungsdauer, ob die Bedingungen nach Absatz 1 weiterhin erfüllt sind. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Bedingungen nach Absatz 1 weiterhin erfüllt sind, so unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer des nach Absatz 1 angenommenen Durchführungsbeschlusses. Beschließt der Rat, die Geltungsdauer zu verlängern, gelten während des Verlängerungszeitraums die Absätze 6 und 7.

Die Kommission bewertet kontinuierlich die Auswirkungen der gemäß diesem Artikel erlassenen Maßnahmen und veröffentlicht regelmäßig die Ergebnisse ihrer Bewertung.“

15. *Artikel 69 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

„(2) Bis zum 31. Dezember 2025 überprüft die Kommission die Umsetzung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Erforderlichenfalls legt die Kommission gemeinsam mit dem Bericht oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

Bei der Überprüfung durch die Kommission wird insbesondere die Qualität der den Endkunden angebotenen Dienste bewertet, und es wird bewertet, ob die Kunden, insbesondere schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden, durch diese Richtlinie angemessen geschützt sind.“

Artikel 3

Umsetzung

- (1) *Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] nachzukommen.*

Abweichend von Unterabsatz 1 setzen die Mitgliedstaaten zudem die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Absätze 2 und 4 bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] nachzukommen.

Sie setzen die Kommission sofort davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.*

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am *zwanzigsten* Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Eurelectric
European Network of Transmission System Operators for Electricity
E.ON SE
PGE Polska Grupa Energetyczna SA
Nordenergi
EDF France
Climate Action Network Europe
European Commission (DG ENER)
Ørsted A/S
Acciona S.A.
Nominated Electricity Market Operator (NEMO) committee - OMIE
E.DSO – European Distribution System Operators
Alcoa
EASE
GEODE
ACER
BEUC
ASEALEN
REScoop.eu
EREF
Instituto de Investigación Tecnológica de Comillas (IIT)
Permanent Representation of Germany
Arcelor Mittal
RWE
EEX
Uniper
Nord Pool AS
European Committee of the Regions
Shell
Vattenfall
EGEC
smartEn Smart Energy Europe
DSO Entity
Asociación de Comercializadores Independientes de Energía (ACIE)
European Economic and Social Committee
Naturgy

ENI
Permanent Representation of Denmark
Eurometaux
Euromines
Fondation Abbé Pierre, Friends of the Earth Europe, FEANTSA, ESF
Institute for European Environmental Policy
ENEL
Solar Power Europe
Red Eléctrica Española
Permanent Representation of Spain
Permanent Representation of Luxembourg
RE-Source Platform
E3G
Wind Europe

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

30.6.2023

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU

(COM(2023)0148 – C9-0049/2023 – 2023/0077(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Pedro Silva Pereira

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Als Reaktion darauf enthielt die von der Kommission im Oktober 2021 vorgelegte Mitteilung zu den Energiepreisen eine Toolbox mit Maßnahmen, die die EU und ihre Mitgliedstaaten nutzen können, um die unmittelbaren Auswirkungen der hohen Energiepreise auf Haushalte und Unternehmen zu bewältigen (u. a. durch finanzielle Unterstützung, Steuererleichterungen, Maßnahmen für Gaseinsparungen und zur Gasspeicherung) und um die Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Preisschocks zu stärken. In ihrer Mitteilung vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU:

Geänderter Text

(3) Als Reaktion darauf enthielt die von der Kommission im Oktober 2021 vorgelegte Mitteilung zu den Energiepreisen eine Toolbox mit Maßnahmen, die die EU und ihre Mitgliedstaaten nutzen können, um die unmittelbaren Auswirkungen der hohen Energiepreise auf Haushalte und Unternehmen zu bewältigen (u. a. durch finanzielle Unterstützung, Steuererleichterungen, Maßnahmen für Gaseinsparungen und zur Gasspeicherung) und um die Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Preisschocks zu stärken. In ihrer Mitteilung vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU:

gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“¹⁸ umriss die Kommission eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen, um die Toolbox zu stärken und auf die steigenden Energiepreise zu reagieren. Am 23. März 2022 führte die Kommission *zudem* eine befristete Regelung für staatliche Beihilfen ein, um bestimmte Subventionen zur Abfederung der Auswirkungen der hohen Energiepreise zu ermöglichen¹⁹.

gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“¹⁸ umriss die Kommission eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen, um die Toolbox zu stärken und auf die steigenden Energiepreise zu reagieren. Am 23. März 2022 führte die Kommission ***den befristeten Krisenrahmen für*** eine befristete Regelung für staatliche Beihilfen ein, um bestimmte Subventionen zur Abfederung der Auswirkungen der hohen Energiepreise zu ermöglichen¹⁹. ***Am 9. März 2023 wurde der Rahmen durch den Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels ersetzt, mit dem für Flexibilität und Einfachheit bei der Reaktion auf die Krise gesorgt wird, gleichzeitig gezielte Beihilfen sowie Kohäsionsziele sichergestellt werden und zur Verwirklichung der Ziele des Industriepans zum Grünen Deal beigetragen wird.***

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU: gemeinsames europäische Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022) 108 final).

¹⁹ Mitteilung der Kommission „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (C 131 I/01, C(2022)1890).

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU: gemeinsames europäische Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022) 108 final).

¹⁹ Mitteilung der Kommission „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (C 131 I/01, C(2022)1890).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) *Der Befristete Rahmen zur*

Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels ist Teil der zweiten Säule des Industriepplans zum Grünen Deal. Dabei handelt es sich um einen befristeten und gezielten Rahmen, in dem Kompromisse zwischen der schnelleren Bereitstellung von Finanzmitteln für die Produktion sauberer Technologien in der EU und der Integrität des Binnenmarkts gefunden wurden, da nicht alle Mitgliedstaaten über denselben haushaltspolitischen Spielraum verfügen, um die erforderlichen Investitionen zu tätigen. Daher sind geeignete Instrumente erforderlich, um dem Investitionsbedarf strukturell gerecht zu werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Energiepreiserhöhungen, die durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine und übermäßige Spekulationspraktiken der Marktteilnehmer noch verschärft wurden, haben zu Inflationsdruck und einer Zunahme der Ungleichheit geführt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Die Reform der Elektrizitätsmarktgestaltung sollte nicht nur den Haushaltskunden zugutekommen, sondern **auch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige** der Union verbessern, indem ihnen Möglichkeiten für Investitionen in saubere Technologien

(11) Die Reform der Elektrizitätsmarktgestaltung sollte nicht nur den Haushaltskunden zugutekommen, sondern **es den Wirtschaftszweigen** der Union **auch ermöglichen**, Investitionen in saubere Technologien zu tätigen, die sie benötigen, um den Übergang zur

geboten werden, die sie benötigen, um den Übergang zur Klimaneutralität zu vollziehen. Die Energiewende in der Union muss sich auf eine solide Grundlage für die Herstellung sauberer Technologien stützen. Die Reformen werden zu einer erschwinglichen Elektrifizierung der Industrie beitragen und die weltweite Führungsrolle der Union im Bereich der Forschung und Innovation zu sauberen Energietechnologien unterstützen.

Klimaneutralität zu vollziehen. Die Energiewende in der Union muss sich auf eine solide Grundlage für die Herstellung sauberer Technologien stützen. Die Reformen werden zu einer erschwinglichen Elektrifizierung der Industrie beitragen und die weltweite Führungsrolle der Union im Bereich der Forschung und Innovation zu sauberen Energietechnologien unterstützen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Verbraucher und Versorger benötigen wirksame und effiziente Terminmärkte, um ihr langfristiges Preisrisiko zu decken und die Abhängigkeit von kurzfristigen Preisen zu verringern. Damit Energiekunden in der gesamten EU in vollem Umfang von den Vorteilen integrierter Elektrizitätsmärkte und des unionsweiten Wettbewerbs profitieren können, sollte das Funktionieren des Stromterminmarkts der Union durch Einrichtung regionaler virtueller Hubs verbessert werden, auch um die bestehende Marktfragmentierung und die geringe Liquidität in vielen Gebotszonen zu überwinden. **Regionale virtuelle Hubs sollten mehrere Gebotszonen umfassen und gleichzeitig eine angemessene Preiskorrelation gewährleisten. Einige Gebotszonen werden möglicherweise nicht von einem virtuellen Hub abgedeckt, d. h. sie tragen nicht zum Referenzpreis des Hubs bei. Marktteilnehmer aus diesen Gebotszonen sollten allerdings trotzdem die Möglichkeit haben, sich über einen Hub abzusichern.**

Geänderter Text

(19) Verbraucher und Versorger benötigen wirksame und effiziente Terminmärkte, um ihr langfristiges Preisrisiko zu decken und die Abhängigkeit von kurzfristigen Preisen zu verringern. Damit Energiekunden in der gesamten EU in vollem Umfang von den Vorteilen integrierter Elektrizitätsmärkte und des unionsweiten Wettbewerbs profitieren können, sollte das Funktionieren des Stromterminmarkts der Union durch Einrichtung regionaler virtueller Hubs verbessert werden, auch um die bestehende Marktfragmentierung und die geringe Liquidität in vielen Gebotszonen zu überwinden. **Die Kommission sollte eine Bewertung des Mehrwerts der regionalen virtuellen Hubs vornehmen und den beiden gesetzgebenden Organen vorlegen.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um die Möglichkeiten der Marktteilnehmer zur Absicherung zu verbessern, sollte die Rolle der zentralen Vergabeplattform ausgeweitet werden, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission eingerichtet wurde. Die zentrale Vergabeplattform sollte den Handel mit finanziellen langfristigen Übertragungsrechten zwischen den verschiedenen Gebotszonen und den regionalen virtuellen Hubs anbieten. Die von den Marktteilnehmern für finanzielle Übertragungsrechte übermittelten Aufträge sollten durch eine gleichzeitige Zuweisung langfristiger zonenübergreifender Kapazität abgeglichen werden. Eine solche Abgleichung bzw. eine solche Zuweisung sollte regelmäßig erfolgen, um für ausreichende Liquidität sorgen und den Marktteilnehmern damit effiziente Absicherungsmöglichkeiten zu bieten. Die langfristigen Übertragungsrechte sollten häufig ausgegeben werden und Laufzeiten von einem Monat (Month-Ahead) bis zu mindestens drei Jahren (Three-Years-Ahead) aufweisen, um sie an den typischen Absicherungshorizont der Marktteilnehmer anzupassen. Die zentrale Vergabeplattform sollte der Überwachung und Durchsetzung unterliegen, um sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

Geänderter Text

(21) Um die Möglichkeiten der Marktteilnehmer zur Absicherung zu verbessern, sollte die Rolle der zentralen Vergabeplattform ausgeweitet werden, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission eingerichtet wurde. Die zentrale Vergabeplattform sollte den Handel mit finanziellen langfristigen Übertragungsrechten zwischen den verschiedenen Gebotszonen und, **sofern eingerichtet**, den regionalen virtuellen Hubs anbieten. Die von den Marktteilnehmern für finanzielle Übertragungsrechte übermittelten Aufträge sollten durch eine gleichzeitige Zuweisung langfristiger zonenübergreifender Kapazität abgeglichen werden. Eine solche Abgleichung bzw. eine solche Zuweisung sollte regelmäßig erfolgen, um für ausreichende Liquidität **zu** sorgen und den Marktteilnehmern damit effiziente Absicherungsmöglichkeiten zu bieten. Die langfristigen Übertragungsrechte sollten häufig ausgegeben werden und Laufzeiten von einem Monat (Month-Ahead) bis zu mindestens drei Jahren (Three-Years-Ahead) aufweisen, um sie an den typischen Absicherungshorizont der Marktteilnehmer anzupassen. Die zentrale Vergabeplattform sollte der Überwachung und Durchsetzung unterliegen, um sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Wenn Mitgliedstaaten beschließen,

PE760.860v01-00

Geänderter Text

(30) Wenn Mitgliedstaaten beschließen,

76/104

RR\1299654DE.docx

öffentlich finanzierte neue Investitionen in die Erzeugung von Strom aus CO₂-armen, nichtfossilen Brennstoffen mit direkten Preisstützungssystemen zu fördern, um die Dekarbonisierungsziele der Union zu erreichen, sollten diese Systeme die Form zweiseitiger Differenzverträge haben, bei denen neben einer Einnahmengarantie auch eine Obergrenze für die Markteinnahmen der betreffenden Erzeugungsanlagen festgelegt wird. Als neue Investitionen in die Stromerzeugung sollten Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen, Investitionen zum Repowering bestehender Stromerzeugungsanlagen und Investitionen zur Erweiterung bestehender Stromerzeugungsanlagen oder zur Verlängerung ihrer Lebensdauer gelten.

öffentlich finanzierte neue Investitionen in die Erzeugung von Strom aus CO₂-armen, nichtfossilen Brennstoffen mit direkten Preisstützungssystemen zu fördern, um die Dekarbonisierungsziele der Union zu erreichen, sollten diese Systeme die Form zweiseitiger Differenzverträge haben, bei denen neben einer Einnahmengarantie auch eine Obergrenze für die Markteinnahmen der betreffenden Erzeugungsanlagen festgelegt wird. Als neue Investitionen in die Stromerzeugung sollten Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen, Investitionen zum Repowering bestehender Stromerzeugungsanlagen und Investitionen zur Erweiterung bestehender Stromerzeugungsanlagen oder zur Verlängerung ihrer Lebensdauer gelten. ***Da mit diesen Systemen indirekt die geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen (Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022“^{19a}, Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“^{19b}) hinsichtlich der staatlichen Förderung bestimmter Formen der Stromerzeugung geändert werden, sollte die Kommission regelmäßig prüfen, ob sie angemessen sind und den Binnenmarkt nicht übermäßig verzerren oder fragmentieren.***

19a [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022XC0218\(03\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022XC0218(03))

19b [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022XC0324\(10\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022XC0324(10))

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

(34) Dank der Obergrenze für die Markteinnahmen dürften direkte Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge in Zeiten hoher Energiepreise eine zusätzliche Einnahmequelle für die Mitgliedstaaten sein. Um die Auswirkungen hoher Strompreise auf die Energiekosten der Verbraucher weiter abzumildern, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die von den Erzeugern erzielten Einnahmen, die direkten Preisstützungssystemen in Form zweiseitiger Differenzverträgen unterliegen, an **alle** Stromendkunden, einschließlich Haushalten, KMU und industrieller Verbraucher, auf der Grundlage ihres Verbrauchs weitergegeben werden. Die Umverteilung der Einnahmen sollte so erfolgen, dass die Verbraucher nach wie vor in gewissem Ausmaß dem Preissignal ausgesetzt sind, sodass sie ihren Verbrauch verringern, wenn die Preise hoch sind, bzw. ihn in Zeiträume mit niedrigeren Preise verlagern (bei denen es sich in der Regel um Zeiträume handelt, in denen der Anteil des aus erneuerbaren Quellen erzeugten **Strom** höher ist). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die gleichen Wettbewerbsbedingungen und der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Versorgern durch die Umverteilung der Einnahmen an die Stromendverbraucher nicht beeinträchtigt werden.

(34) Dank der Obergrenze für die Markteinnahmen dürften direkte Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge in Zeiten hoher Energiepreise eine zusätzliche Einnahmequelle für die Mitgliedstaaten sein. Um die Auswirkungen hoher Strompreise auf die Energiekosten der Verbraucher weiter abzumildern, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die von den Erzeugern erzielten Einnahmen, die direkten Preisstützungssystemen in Form zweiseitiger Differenzverträgen unterliegen, an **die** Stromendkunden, einschließlich Haushalten, KMU und industrieller Verbraucher, auf der Grundlage ihres Verbrauchs weitergegeben werden, **wobei schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene oder bedrohte Kunden Vorrang haben sollten**. Die Umverteilung der Einnahmen sollte so erfolgen, dass die Verbraucher nach wie vor in gewissem Ausmaß dem Preissignal ausgesetzt sind, sodass sie ihren Verbrauch verringern, wenn die Preise hoch sind, bzw. ihn in Zeiträume mit niedrigeren Preise verlagern (bei denen es sich in der Regel um Zeiträume handelt, in denen der Anteil des aus erneuerbaren Quellen erzeugten **Stroms** höher ist). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die gleichen Wettbewerbsbedingungen und der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Versorgern durch die Umverteilung der Einnahmen an die Stromendverbraucher nicht beeinträchtigt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Wenn die Versorger nicht sicherstellen, dass ihr Stromportfolio ausreichend abgesichert ist, können Änderungen der Großhandelsstrompreise für sie ein finanzielles Risiko bedeuten und zu ihrem Ausfall führen, wobei die Kosten auf die Verbraucher und andere Netznutzer übertragen werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Versorger angemessen abgesichert sind, wenn sie Festpreisverträge anbieten. Eine geeignete Absicherungsstrategie sollte dem Zugang der Versorger zu ihrer eigenen Erzeugung und ihrer Kapitalisierung sowie ihrer Abhängigkeit von Veränderungen der Großhandelsmarktpreise Rechnung tragen.

Geänderter Text

(45) Wenn die Versorger nicht sicherstellen, dass ihr Stromportfolio ausreichend abgesichert ist, können Änderungen der Großhandelsstrompreise für sie ein finanzielles Risiko bedeuten und **möglicherweise** zu ihrem Ausfall führen, wobei die Kosten auf die Verbraucher und andere Netznutzer übertragen werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Versorger angemessen abgesichert sind, wenn sie Festpreisverträge anbieten. Eine geeignete Absicherungsstrategie sollte **im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen stehen und** dem Zugang der Versorger zu ihrer eigenen Erzeugung und ihrer Kapitalisierung sowie ihrer Abhängigkeit von Veränderungen der Großhandelsmarktpreise, **der Größe des Versorgers und der Marktstruktur** Rechnung tragen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise sind grundsätzlich eine marktverzerrende Maßnahme. Derartige Eingriffe dürfen daher nur als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vorgenommen werden und unterliegen besonderen Bedingungen. Im Rahmen dieser Richtlinie sind regulierte Preise, auch wenn sie nicht kostendeckend sind, für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte und – als Übergangsmaßnahme – für Haushalte und Kleinstunternehmen möglich. In Krisenzeiten, in denen die Großhandels- und Endkundenpreise für Strom erheblich steigen und sich dies

Geänderter Text

(53) Öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise sind grundsätzlich eine marktverzerrende Maßnahme, **auch wenn Elektrizität als essenzielle Dienstleistung angesehen werden sollte**. Derartige Eingriffe dürfen daher nur als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vorgenommen werden und unterliegen besonderen Bedingungen. Im Rahmen dieser Richtlinie sind regulierte Preise, auch wenn sie nicht kostendeckend sind, für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte und – als Übergangsmaßnahme – für Haushalte und Kleinstunternehmen möglich. In Krisenzeiten, in denen die

negativ auf die Wirtschaft insgesamt auswirkt, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Anwendung regulierter Preise vorübergehend auch auf KMU auszuweiten. Sowohl für Haushalte als auch für KMU sollten die Mitgliedstaaten vorübergehend regulierte Preise unterhalb der Kosten festsetzen können, solange dies nicht zu einer Verzerrung zwischen den Versorgern führt und die Versorger für die Kosten der nicht kostendeckenden Versorgung einen Ausgleich erhalten. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass eine solche Preisregulierung zielgerichtet ist und keine Anreize zur Erhöhung des Verbrauchs schafft. Daher sollte eine solche Preisregulierung bei Privathaushalten auf 80 % des Medianverbrauchs und bei KMU auf 70 % des Vorjahresverbrauchs begrenzt werden. Die Kommission sollte feststellen, wann eine solche Strompreiskrise besteht, und folglich auch, wann diese Möglichkeit anwendbar wird. Die Kommission sollte darüber hinaus einen Zeitraum von bis zu einem Jahr festlegen, für den die festgelegte vorübergehende Ausweitung der regulierten Preise gilt. Soweit es sich bei einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen um eine staatliche Beihilfe handelt, gelten die Bestimmungen über solche Maßnahmen unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.

Großhandels- und Endkundenpreise für Strom erheblich steigen und sich dies negativ auf die Wirtschaft insgesamt auswirkt, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Anwendung regulierter Preise vorübergehend auch auf KMU auszuweiten. Sowohl für Haushalte als auch für KMU sollten die Mitgliedstaaten vorübergehend regulierte Preise unterhalb der Kosten festsetzen können, solange dies nicht zu einer Verzerrung **auf dem Binnenmarkt oder** zwischen den Versorgern führt und die Versorger für die Kosten der nicht kostendeckenden Versorgung einen Ausgleich erhalten. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass eine solche Preisregulierung zielgerichtet ist und keine Anreize zur Erhöhung des Verbrauchs schafft. Daher sollte eine solche Preisregulierung bei Privathaushalten **und Kleinstunternehmen** auf 80 % des Medianverbrauchs, **bei schutzbedürftigen Kunden auf mindestens 90 %** und bei KMU auf 70 % des Vorjahresverbrauchs begrenzt werden. Die Kommission sollte feststellen, wann eine solche Strompreiskrise besteht, und folglich auch, wann diese Möglichkeit anwendbar wird. Die Kommission sollte darüber hinaus einen Zeitraum von bis zu einem Jahr festlegen, für den die festgelegte vorübergehende Ausweitung der regulierten Preise gilt. Soweit es sich bei einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen um eine staatliche Beihilfe handelt, gelten die Bestimmungen über solche Maßnahmen unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2019/943

Artikel 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Festlegung von Grundsätzen für gut funktionierende, integrierte Elektrizitätsmärkte, die allen Ressourcenanbietern und Stromkunden einen diskriminierungsfreien Marktzugang bieten, die Entwicklung von Stromterminmärkten ermöglichen, damit sich die Versorger und Verbraucher gegen das Risiko künftiger Schwankungen der Strompreise absichern oder vor diesem Risiko schützen können, **und die die Position der Verbraucher stärken**, Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt sicherstellen, die Flexibilität durch Laststeuerung, Energiespeicherung und andere nichtfossile Flexibilitätslösungen erhöhen, Energieeffizienz sicherstellen, die Aggregation von dezentralem Angebot und dezentraler Nachfrage erleichtern sowie die Marktintegration und die Integration verschiedener Sektoren und eine marktbasierende Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen ermöglichen;

b) die Festlegung von Grundsätzen für gut funktionierende, integrierte Elektrizitätsmärkte, die allen Ressourcenanbietern und Stromkunden einen diskriminierungsfreien Marktzugang bieten, die Entwicklung von Stromterminmärkten ermöglichen, damit sich die Versorger und Verbraucher gegen das Risiko künftiger Schwankungen der Strompreise absichern oder vor diesem Risiko schützen können, **gleichzeitig aber auch schädliche Spekulationen verhindern**, Verbraucher **schützen**, **darunter auch schutzbedürftige Verbraucher**, Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt sicherstellen, die Flexibilität durch Laststeuerung, Energiespeicherung und andere nichtfossile Flexibilitätslösungen erhöhen, Energieeffizienz sicherstellen, die Aggregation von dezentralem Angebot und dezentraler Nachfrage erleichtern sowie die Marktintegration und die Integration verschiedener Sektoren und eine marktbasierende Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen ermöglichen;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2019/943

Artikel 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Unterstützung langfristiger Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien und die **Befähigung der Verbraucher, die Abhängigkeit ihrer Energiekosten** von Schwankungen der Strompreise an den Kurzfristmärkten, insbesondere der Preise für fossile Brennstoffe, **mittel- bis langfristig** zu

e) die Unterstützung langfristiger Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien und die **Flexibilität, um die Verbraucher zu befähigen, ihre Energiekosten bezahlbar und mittel- bis langfristig weniger abhängig** von Schwankungen der Strompreise an den Kurzfristmärkten, insbesondere der Preise

verringern.

für fossile Brennstoffe, zu *machen.*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum 1. Dezember 2024 legt **ENTSO (Strom) ACER** nach Konsultation der ESMA **einen Vorschlag für die** Einrichtung regionaler virtueller Hubs für den Terminmarkt vor. In diesem Vorschlag

Geänderter Text

(1) Bis zum 1. Dezember 2024 legt **die Kommission dem Parlament und dem Rat** nach Konsultation der ESMA, **des ENTSO (Strom) und der ACER eine Bewertung der Auswirkungen der** Einrichtung regionaler virtueller Hubs für den Terminmarkt vor. **Der Bewertung wird bei Bedarf ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt, und** in diesem Vorschlag

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

da) sicherstellen, dass die Schaffung des virtuellen Hubs im Interesse der Verbraucher in diesen Regionen ist.

Geänderter Text

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) ACER bewertet und genehmigt oder ändert den Vorschlag zur Einrichtung

Geänderter Text

(2) ACER bewertet und genehmigt oder ändert den Vorschlag zur Einrichtung

der regionalen virtuellen Hubs für den Terminmarkt innerhalb von sechs Monaten nach seinem Eingang. Im letzteren Fall konsultiert ACER vor Annahme der Änderungen ENTSO (Strom). Der angenommene Vorschlag wird auf der Website von ACER veröffentlicht.

der regionalen virtuellen Hubs für den Terminmarkt innerhalb von sechs Monaten nach seinem Eingang. Im letzteren Fall konsultiert ACER **nach Unterrichtung der ESMA** vor Annahme der Änderungen ENTSO (Strom). Der angenommene Vorschlag wird auf der Website von ACER veröffentlicht.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist eine Regulierungsbehörde der Ansicht, dass den Marktteilnehmern keine ausreichenden Absicherungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, so kann sie von Strombörsen oder Übertragungsnetzbetreibern verlangen, zusätzliche Maßnahmen wie z. B. Market-Making-Tätigkeiten zu ergreifen, um die Liquidität des Terminmarkts zu verbessern; falls an den Terminmärkten Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 betroffen sind, konsultiert sie davor die jeweils zuständigen Finanzmarktbehörden. ***Vorbehaltlich der*** Einhaltung des Wettbewerbsrechts der Union sowie der Richtlinie (EU) 2014/65 und der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012 und (EU) Nr. 600/2014 ***steht es den Marktbetreibern frei, Terminabsicherungsprodukte – einschließlich langfristiger Terminabsicherungsprodukte – zu entwickeln***, um den Marktteilnehmern, einschließlich der Eigentümer von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, angemessene Möglichkeiten zur Absicherung gegen die finanziellen Risiken von

Geänderter Text

(5) Ist eine Regulierungsbehörde der Ansicht, dass den Marktteilnehmern keine ausreichenden Absicherungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, so kann sie von Strombörsen oder Übertragungsnetzbetreibern verlangen, zusätzliche Maßnahmen wie z. B. Market-Making-Tätigkeiten zu ergreifen, um die Liquidität des Terminmarkts zu verbessern; falls an den Terminmärkten Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 betroffen sind, konsultiert sie davor die jeweils zuständigen Finanzmarktbehörden. ***Wenn Marktbetreiber Terminabsicherungsprodukte – einschließlich langfristiger Terminabsicherungsprodukte – entwickeln, achten sie dabei auf die uneingeschränkte*** Einhaltung des Wettbewerbsrechts der Union sowie der Richtlinie (EU) 2014/65 und der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012 und (EU) Nr. 600/2014, um den Marktteilnehmern, einschließlich der Eigentümer von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, angemessene Möglichkeiten zur Absicherung gegen die finanziellen

Preisschwankungen zu bieten. Die Mitgliedstaaten dürfen nicht verlangen, dass solche Absicherungstätigkeiten auf Transaktionen innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer Gebotszone beschränkt werden dürfen.“

Risiken von Preisschwankungen zu bieten. Die Mitgliedstaaten dürfen nicht verlangen, dass solche Absicherungstätigkeiten auf Transaktionen innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer Gebotszone beschränkt werden dürfen.“

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 19a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Instrumente wie Garantieregelungen zu Marktpreisen, die die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsausfällen von Abnehmern im Rahmen der Strombezugsverträge verringern sollen, vorhanden **sind** und **gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV** für Kunden zugänglich sind, die von Marktzutrittsschranken auf dem Markt für Strombezugsverträge betroffen sind und sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen dabei die auf Unionsebene vorhandenen Instrumente. Die Mitgliedstaaten legen anhand diskriminierungsfreier Kriterien fest, an welche Kundenkategorien sich diese Instrumente richten.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten **können sicherstellen**, dass Instrumente wie Garantieregelungen zu Marktpreisen, die die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsausfällen von Abnehmern im Rahmen der Strombezugsverträge verringern sollen, vorhanden und für Kunden zugänglich sind, die von Marktzutrittsschranken auf dem Markt für Strombezugsverträge betroffen sind und sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Die **Kommission prüft, ob diese Instrumente den Binnenmarkt übermäßig verzerren oder fragmentieren und ob sie mit den Artikeln 107 und 108 AEUV in Einklang stehen**. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen dabei die auf Unionsebene vorhandenen Instrumente. Die Mitgliedstaaten legen anhand diskriminierungsfreier Kriterien **innerhalb jeder Kundenkategorie** fest, an welche Kundenkategorien sich diese Instrumente richten, **wobei schutzbedürftigen Kunden Rechnung getragen wird**.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Vertragsparteien der Strombezugsverträge übermitteln der nationalen Regulierungsbehörde Umfang, Preise und Laufzeit der einzelnen Strombezugsverträge. Die nationale Regulierungsbehörde veröffentlicht einen Tages-Durchschnittspreis für Strom, der dem gewichteten Durchschnittspreis der gesamten an diesem Tag in der Gebotszone gehandelten Strommenge entspricht.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 19b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Direkte Preisstützungssysteme für neue Investitionen in die Stromerzeugung aus den in Absatz 2 genannten Quellen haben die Form eines zweiseitigen Differenzvertrags. Neue Investitionen in die Stromerzeugung umfassen Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen, Investitionen zum Repowering bestehender Stromerzeugungsanlagen sowie Investitionen zur Erweiterung bestehender Stromerzeugungsanlagen oder zur Verlängerung ihrer Lebensdauer.

(1) Direkte Preisstützungssysteme für neue Investitionen in die Stromerzeugung aus den in Absatz 2 genannten Quellen haben die Form eines zweiseitigen Differenzvertrags. **Diese Systeme müssen mindestens Verordnung (EU) 2020/852 und den Investitionen entsprechen, die in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen in Bezug auf die Dimension „Dekarbonisierung“ gemäß Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1999 und etwaiger Aktualisierungen derselben vorgesehen sind.** Neue Investitionen in die Stromerzeugung umfassen Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen, Investitionen zum Repowering bestehender Stromerzeugungsanlagen sowie Investitionen zur Erweiterung bestehender Stromerzeugungsanlagen oder zur Verlängerung ihrer Lebensdauer.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EU) 2019/943

Artikel 19b – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) so gestaltet sein, dass die Einnahmen, die erzielt werden, wenn der Marktpreis über dem Ausübungspreis liegt, auf der Grundlage des jeweiligen Verbrauchsanteils (gleiche Kosten/Erstattung je verbrauchter MWh) auf alle Stromendkunden verteilt werden;

Geänderter Text

a) so gestaltet sein, dass die Einnahmen, die erzielt werden, wenn der Marktpreis über dem Ausübungspreis liegt, auf der Grundlage des jeweiligen Verbrauchsanteils (gleiche Kosten/Erstattung je verbrauchter MWh) auf alle Stromendkunden verteilt werden, **wobei schutzbedürftige Kunden vorrangig einen Ausgleich erhalten;**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EU) 2019/943

Artikel 19b – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) sicherstellen, dass gemeinschaftsbasierte/kleinere Projekte Zugang zu Differenzverträgen zum Clearingpreis des niedrigsten Angebots haben;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Verordnung (EU) 2019/943

Artikel 69a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung lässt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2014/65, der

Diese Verordnung lässt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2014/65, der

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unberührt, wenn Marktteilnehmer oder Marktbetreiber Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten durchführen, insbesondere mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2014/65.“

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unberührt, wenn Marktteilnehmer oder Marktbetreiber Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten durchführen, insbesondere mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2014/65.“ ***Doppelte Regulierungs-, Einhaltung- und Berichtspflichten sind zu vermeiden.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 28a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** schutzbedürftige ***Kunden vor Stromsperren geschützt werden.*** Dies erfolgt im Rahmen des Konzepts für schutzbedürftige Kunden gemäß Artikel 28 Absatz 1 dieser Richtlinie und unbeschadet der in Artikel 10 Absatz 11 genannten Maßnahmen.“

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ***verbieten Stromsperren für Haushaltskunden, die ihre Energierechnungen nicht bezahlen können, für schutzbedürftige Haushaltskunden und für von Energiearmut bedrohte oder betroffene Haushalte.*** Dies erfolgt im Rahmen des Konzepts für schutzbedürftige Kunden gemäß Artikel 28 Absatz 1 dieser Richtlinie und unbeschadet der in Artikel 10 Absatz 11 genannten Maßnahmen.“

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten ***gewährleisten,*** dass alle Haushaltskunden und, soweit die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher,*** dass alle Haushaltskunden ***und Kleinstunternehmen,*** und, soweit die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten,

über eine Grundversorgung verfügen, d. h. das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben. Zur **Gewährleistung** der Grundversorgung erlegen die Mitgliedstaaten Verteilernetzbetreibern die Verpflichtung auf, Kunden nach Modalitäten, zu Bedingungen und zu Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 59 Absatz 7 festgelegt wurden. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Marktposition der Haushaltskunden und kleinen und mittelgroßen Kunden, die nicht Haushaltskunden sind, zu stärken, indem sie die Möglichkeiten des freiwilligen Zusammenschlusses zur Vertretung dieser Kundengruppe fördern.

Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, d. h. das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben. Zur **Sicherstellung** der Grundversorgung erlegen die Mitgliedstaaten Verteilernetzbetreibern die Verpflichtung auf, Kunden nach Modalitäten, zu Bedingungen und zu Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 59 Absatz 7 festgelegt wurden. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Marktposition der Haushaltskunden und kleinen und mittelgroßen Kunden, die nicht Haushaltskunden sind, zu stärken, indem sie die Möglichkeiten des freiwilligen Zusammenschlusses zur Vertretung dieser Kundengruppe fördern.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 66a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission kann mit einem Beschluss eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise feststellen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

(1) Die Kommission kann **gemeinsam mit allen Mitgliedstaaten** mit einem Beschluss eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise feststellen, wenn die folgenden Bedingungen **gleichzeitig** erfüllt sind **und voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern werden**:

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 66a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Durch die Erklärung einer regionalen oder unionsweiten Strompreiskrise werden gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen von dem Beschluss betroffenen Mitgliedstaaten sichergestellt, damit der Binnenmarkt nicht übermäßig verzerrt wird.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 66a – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Berücksichtigung wettbewerbsverzerrender Auswirkungen auf den Großhandelsmarkt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 66a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission gibt Leitlinien dazu heraus, wie diese Schwellenwerte und der Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels gemeinsam in dem Zeitraum angewandt werden können, in dem sowohl diese Richtlinie als auch der Rahmen in Kraft sein werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 66a – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der für Haushalte festgesetzte Preis gilt nur für höchstens 80 % des Medianverbrauchs privater Haushalte und bietet weiterhin einen Anreiz zur Nachfragereduzierung;

Geänderter Text

a) der für Haushalte **und *Kleinstunternehmen*** festgesetzte Preis gilt nur für höchstens 80 % des Medianverbrauchs privater Haushalte und bietet weiterhin einen Anreiz zur Nachfragereduzierung, **und er gilt zu mindestens 90 % für schutzbedürftige Verbraucher**;

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0148 – C9-0049/2023 – 2023/0077(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 1.6.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 1.6.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Pedro Silva Pereira 20.4.2023
Datum der Annahme	28.6.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 39 - : 8 0 : 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Valentino Grant, Claude Gruffat, José Gusmão, Michiel Hoogeveen, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Aurore Lalucq, Aušra Maldeikienė, Csaba Molnár, Denis Nesci, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Eva Maria Poptcheva, Antonio Maria Rinaldi, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Damien Carême, Niels Fuglsang, Henrike Hahn, Valérie Hayer, Martin Hlaváček, Eugen Jurzyca, Janusz Lewandowski, Chris MacManus, Tonino Picula, Jessica Polfjård, René Repasi, Eleni Stavrou
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Vladimír Bilčík, Marco Campomenosi, Hannes Heide, Leszek Miller, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Patrizia Toia, Juan Ignacio Zoido Álvarez

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

39	+
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Vladimír Bilčík, Markus Ferber, Janusz Lewandowski, Aušra Maldeikienė, Luděk Niedermayer, Lidia Pereira, Jessica Polfjård, Ralf Seekatz, Eleni Stavrou, Inese Vaidere, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Engin Eroglu, Valérie Hayer, Martin Hlaváček, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Eva Maria Poptcheva, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Hannes Heide, Aurore Lalucq, Leszek Miller, Csaba Molnár, Tonino Picula, René Repasi, Alfred Sant, Joachim Schuster, Patrizia Toia
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Damien Carême, Claude Gruffat, Henrike Hahn, Stasys Jakeliūnas, Kira Marie Peter-Hansen

8	-
ECR	Michiel Hoogeveen, Eugen Jurzyca, Dorien Rookmaker, Johan Van Overtveldt
ID	France Jamet
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos
The Left	José Gusmão, Chris MacManus

4	0
ECR	Denis Nesci
ID	Marco Campomenosi, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

8.6.2023

SCHREIBEN DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

Herrn Cristian Buşoi
Vorsitzender
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (2023/0076(COD)) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (2023/0077(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens haben die Koordinatoren des Haushaltsausschusses in ihrer Sitzung vom 31. Januar 2023 beschlossen, eine Stellungnahme gemäß Artikel 56+ in Form eines Schreibens zu beiden legislativen Dossiers anzunehmen.

Der Ausschuss nahm die Stellungnahme in seiner Sitzung¹ vom 8. Juni 2023 an und beauftragte mich, den nachstehend dargelegten Standpunkt zu übermitteln.

Hintergrund des Vorschlags im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf den Haushalt der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und ITER

Die Kommission hat am 14. März 2023 eine Reform des EU-Strommarkts vorgeschlagen, um die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die schrittweise Abkehr von Gas zu beschleunigen, die Energiekosten der Haushalte von volatilen Preisen für fossile Brennstoffe unabhängiger zu machen, die Verbraucher besser vor künftigen Preisspitzen und potenzieller Marktmanipulation zu schützen und eine saubere und wettbewerbsfähigere Industrie in der

¹ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Janusz Lewandowski (erster stellvertretender Vorsitzender), Olivier Chastel (zweiter stellvertretender Vorsitzender), Niels Herbst (vierter stellvertretender Vorsitzender), José Manuel Fernandes, Adam Jarubas, Siegfried Mureşan, Petri Sarvamaa, Eleni Stavrou, Rainer Wieland (für die PPE-Fraktion), Markus Ferber und Asim Ademov (für die PPE-Fraktion gemäß Artikel 209 Absatz 7), Pascal Durand, Jonás Fernández, Jens Geier, Eero Heinäluoma, Camilla Laureti, Nils Ušakovs (für die S&D-Fraktion), Inma Rodríguez-Piñero und Massimiliano Smeriglio (für die S&D-Fraktion gemäß Artikel 209 Absatz 7), Katalin Cseh, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Moritz Körner (für die Renew-Fraktion), Nicolae Ştefănuţă (für die Verts/ALE-Fraktion), Zbigniew Kuźmiuk, Bogdan Rzońca (für die ECR-Fraktion), Dimitrios Papadimoulis (für die Fraktion Die Linke) und Andor Deli (für NI).

EU zu erreichen.

Dies wurde mit zwei Vorschlägen zur Änderung mehrerer bestehender Rechtsvorschriften umgesetzt:

1. Änderung der REMIT-Verordnung (Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt) und entsprechende Änderung der ACER-Verordnung
2. Änderungen der EMD-Verordnung (Gestaltung des Strommarkts) und der EMD-Richtlinie, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und entsprechende Änderung der ACER-Verordnung

Mit dem ersten Vorschlag werden der ACER neue Aufgaben übertragen, und zwar im Wesentlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Stromdatenplattformen, die Zentralisierung verdächtiger Transaktionen auf dem Elektrizitätsmarkt sowie Prüfungsbefugnisse und erweiterte Durchführungsbefugnisse im Rahmen der REMIT-Verordnung. Der Bewertung der Kommission zufolge würde die ACER im Zeitraum 2025-2027 25 zusätzliche Vollzeitäquivalente (VZÄ) und 4,2 Mio. EUR für operative Ausgaben benötigen. Zwei Drittel der Bediensteten sowie die operativen Ausgaben werden aus einer erweiterten Gebühr finanziert. Es bleiben 2,9 Mio. EUR, die im Zeitraum 2025-2027 aus dem EU-Haushalt finanziert werden.

Mit dem zweiten Vorschlag werden der ACER ebenfalls neue Aufgaben übertragen, und zwar im Wesentlichen die vorherige Genehmigung von Hubs für den Handel mit Elektrizitätsterminkontrakten und die vorherige Genehmigung der Methodik, die der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten über die notwendige Flexibilität des Elektrizitätsmarkts zugrunde liegt. Der Bewertung der Kommission zufolge würde die ACER im Zeitraum 2024-2027 vier zusätzliche VZÄ in Höhe von 2,8 Mio. EUR benötigen.

Insgesamt würden sich die Auswirkungen der Erhöhung der Mittel für die ACER auf den EU-Haushalt im Zeitraum 2024-2027 auf 5,7 Mio. EUR belaufen. Aus dem Finanzbogen zu den Rechtsakten geht hervor, dass der Betrag aus der ITER-Haushaltlinie umgewidmet wird.

Stellungnahme des Haushaltsausschusses

Insgesamt hat der Vorschlag keine erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt. Die ACER-Verordnung wird lediglich geändert, um den Umfang der gebührenfinanzierten Tätigkeiten auszuweiten und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Änderung der EMD-Verordnung hinzuzufügen. Die Kommission teilt mit, dass die geplante Umschichtung von der ITER-Haushaltlinie auf die ACER-Haushaltlinie den ITER nicht daran hindert, seine Ziele im Rahmen des MFR zu erreichen, und weist erneut darauf hin, dass der Gesamtbetrag dieser geplanten Umschichtung in Höhe von 5,7 Mio. EUR 0,1 % des gesamten ITER-Haushalts im MFR ausmacht.

Dennoch stellt der Haushaltsausschuss fest, dass die Kommission seit Beginn dieses MFR

mehrere Legislativvorschläge² vorgelegt hat, mit denen der ACER neue, zusätzliche Aufgaben übertragen wurden, die zusätzliche Finanzmittel erfordern.

Diese neuen Aufgaben der ACER führen zusammengenommen zu einer Aufstockung des Personals (von 77 Beamten, 36 Vertragsbediensteten und vier abgeordneten nationalen Sachverständigen im MFR auf 142 Beamte, 47 Vertragsbedienstete und zehn abgeordnete nationale Sachverständige) und einem Anstieg des voraussichtlichen Mittelbedarfs (auf 22,4 Mio. EUR im Jahr 2027 anstelle von 16,3 Mio. EUR).

Der Umstand, dass Umschichtungen vorgenommen werden müssen, damit die erforderlichen zusätzlichen operativen und administrativen Ressourcen zur Verfügung stehen, hat erhebliche Auswirkungen auf den Unionshaushalt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums und darüber hinaus.

Das Europäische Parlament hat in zahlreichen Berichten und Entschlüssen seinen

2

- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013: Aufstockung der Ressourcen für die ACER für zusätzliche Aufgaben bei der Überwachung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans. Dies erfordert begrenzte zusätzliche Ressourcen (ein zusätzliches Vollzeitäquivalent) aus dem Programm CEF Energie (siehe Finanzbogen in COM(2020)0824).
- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor (COM(2021)0805). Dies erfordert begrenzte zusätzliche Ressourcen (eine Stelle für einen Bediensteten auf Zeit ab 2023). Die Aufstockung der Haushaltsmittel hängt ausschließlich mit der Erhöhung der Anzahl der Planstellen zusammen. Es wird vorgeschlagen, den Anstieg des EU-Beitrags durch eine entsprechende Kürzung der Mittel für das Programm Energie der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF Energie) auszugleichen.
- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (COM(2021)0804). Diese Aufgaben erfordern eine Aufstockung des Personals der Agentur um 15 zusätzliche Planstellen und sechs zusätzliche Vertragsbedienstete bis 2027. Die Aufstockung der Haushaltsmittel hängt ausschließlich mit dem zusätzlichen Personal zusammen. Der Anstieg des EU-Beitrags wird durch eine entsprechende Kürzung des Programms CEF Energie ausgeglichen.
- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zu dem Thema „Mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, den grenzüberschreitenden Austausch von Gas und zuverlässige Preis-Referenzwerte“ (COM(2022)0549). In dem Vorschlag werden neue Aufgaben für die ACER festgelegt, die eine tägliche LNG-Preisbewertung und einen LNG-Referenzwert erstellen und veröffentlichen soll. Die ACER muss die IOSCO-Grundsätze für Preismeldestellen einhalten, was erfahrenes Personal erfordert. Die Agentur wird auch zusätzliche Ressourcen für Beratungszwecke, IT-Aufgaben und Prüfberichte benötigen. Die Aufstockung der Mittel für die ACER soll durch eine entsprechende Kürzung der geplanten Ausgaben im Rahmen des Programms CEF Energie ausgeglichen werden.
- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürger und der Wirtschaft vor übermäßig hohen Preisen (COM(2022)0668). Der Vorschlag erfordert zusätzliche Ressourcen für die ACER. Insbesondere werden in dem Vorschlag neue Aufgaben für die ACER festgelegt, die die Gasmärkte überwachen und die Kommission unterstützen soll, indem sie den Marktkorrekturmechanismus auslöst (und später deaktiviert) und die Gasflüsse innerhalb der EU überwacht. Die Aufstockung der Mittel für die ACER soll durch eine entsprechende Kürzung der geplanten Ausgaben im Rahmen des Programms CEF Energie ausgeglichen werden.

allgemeinen Standpunkt bekräftigt, dass neue Aufgaben durch neue Ressourcen gedeckt werden sollten und dass die Praxis des „Ausgleichs“ von Aufstockungen durch ein Zurückhalten oder eine Kürzung der Programmmittel vermieden werden sollte. Angesichts der zahlreichen neuen Initiativen, des zusätzlichen Bedarfs und unerwarteter Entwicklungen muss jedoch festgestellt werden, dass die üblichen Quellen für solche neuen Mittel im Unionshaushalt – nicht zugewiesene Spielräume im Rahmen der MFR-Obergrenzen und nicht-thematische besondere Instrumente – ab dem Haushalt 2024 praktisch oder sogar vollständig ausgeschöpft sein werden.

Der Haushaltsausschuss ist bereit, den Vorschlag während der nächsten Verfahrensschritte aufmerksam zu verfolgen, insbesondere bei den Beratungen über das Personal und die Finanzmittel der ACER und etwaige Auswirkungen auf den Haushalt.

Mit freundlichen Grüßen,

Johan Van Overtveldt

23.5.2023

SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Herrn Cristian-Silviu Buşoi
Vorsitzender
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (COM(2023)0148 – C9-0049/2023 – 2023/0077(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss in seiner Sitzung vom Dienstag, 28. März 2023, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln, um die Stellungnahme zeitnah vorlegen zu können.

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat den Gegenstand in seiner Sitzung vom Dienstag, 23. Mai 2023 geprüft. In dieser Sitzung¹ hat er beschlossen, den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) als federführenden Ausschuss zu ersuchen, die nachstehend aufgeführten Vorschläge, Prioritäten und Grundsätze in seinen Legislativbericht zu übernehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anna Cavazzini
Vorsitzende

¹ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Anna Cavazzini (Vorsitzende), Andrus Ansip (stellvertretender Vorsitzender), Krzysztof Hetman (stellvertretender Vorsitzender), Maria-Manuel Leitão-Marques (stellvertretender Vorsitzender), Alex Agius Saliba, Marc Angel, Anna-Michelle Asimakopoulou, Alessandra Basso, Adam Bielan, Biljana Borzan, Vlad-Marius Botoş, Deirdre Clune, Dita Charanzová, David Cormand, Christian Doleschal, Carlo Fidanza, Elisabetta Gualmini, Alexandra Geese, Sandro Gozi, Claude Gruffat, Ivars Ijabs, Eugen Jurzyca, Arba Kokalari, Kateřina Konečná, Andrey Kovatchev, Katrin Langensiepen, Morten Løkkegaard, Adriana Maldonado López, Francisco José Millán Mon, Leszek Miller, Anne-Sophie Pelletier, Antonio Maria Rinaldi, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Róza Thun und Hohenstein, Edina Tóth, Tom Vandenkendelaere, Marion Walsmann.

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) als federführenden Ausschuss, die nachstehend aufgeführten Vorschläge, Prioritäten und Grundsätze in seinen Legislativbericht zu übernehmen.

- A. in der Erwägung, dass in dem Vorschlag das Recht auf Festpreisverträge und Verträge mit dynamischen Preisen, das Recht auf Mehrfachverträge sowie bessere und klarere Vertragsinformationen vorgesehen sind, um Verbraucher, einschließlich kleiner Unternehmen, vor schwankenden Preisen und Preisspitzen zu schützen; dass er darüber hinaus Maßnahmen enthält, um Stromsperrern zu verhindern und sicherzustellen, dass schutzbedürftige Kunden hiervor geschützt sind;
- B. in der Erwägung, dass mit den Bestimmungen auch darauf abgezielt wird, die Investitionsbedingungen für Unternehmen zu verbessern und Investitionen in erneuerbare Energien zu fördern, insbesondere durch die Verbesserung der Märkte für langfristige Verträge;
- C. in der Erwägung, dass der Vorschlag Bestimmungen über besondere Mechanismen enthält, die im Falle einer Strompreiskrise greifen sollen;
 1. nimmt den Vorschlag der Kommission, der Teil des Pakets der Kommission zur Reform des EU-Strommarktes ist, zur Kenntnis. Mit diesem werden die Verordnung (EU) 2019/943 (Elektrizitätsverordnung), die Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsrichtlinie), die Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) und die Verordnung (EU) 2019/942 (ACER-Verordnung) geändert und zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, um Verbraucher und Unternehmen, insbesondere KMU, vor Marktpreisschwankungen, insbesondere vor Preisspitzen, zu schützen, die Auswahl an Verträgen und den Zugang zu erneuerbaren und CO₂-armen Energien zu verbessern und die Stabilität und Berechenbarkeit der Energiekosten zu erhöhen;
 2. fordert, dass die folgenden Prioritäten und Grundsätze bei der Ausarbeitung des Standpunkts des Europäischen Parlaments berücksichtigt werden:
 - I. Binnenmarkt: In einem vollständig integrierten EU-Strommarkt muss neben gut ausgebauten und miteinander verbundenen Stromnetzen zwischen den Mitgliedstaaten ein fairer und offener Wettbewerb priorisiert werden. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die vorgeschlagene Nutzung von Strombezugsverträgen und zweiseitigen Differenzverträgen für neue Investitionen auf freiwilliger Basis erfolgt und das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigt wird. Die Kommission sollte diesbezüglich klare Leitlinien entwickeln. Die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Investitionsmaßnahmen für die Stromerzeugung, die Elektrizitätsinfrastruktur und die Flexibilitätsleistungen sollten marktorientiert sein, um sicherzustellen, dass kein negativer Anreiz für private Investitionen geschaffen wird.
 - II. Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit: Um die Entwicklung des Marktes für Strombezugsverträge sowie erschwingliche Tarife auf dem Markt sicherzustellen,

um alle Kunden, einschließlich KMU, mit Energie zu versorgen, sie aber gleichzeitig aufzufordern, den Verbrauch an die Preissignale anzupassen, sowie um Anreize für Investitionen in Energieeinsparungen zu schaffen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass auf dem Markt ein wettbewerbsfähiges Angebot an Tarifen mit festen und dynamischen Preisen verfügbar ist. In Zeiten einer Strompreiskrise müssen die am stärksten schutzbedürftigen Haushaltskunden, einschließlich der Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind, angemessen geschützt werden, auch durch Maßnahmen zum Schutz vor Stromsperrern, wie sie im vorliegenden Vorschlag unterbreitet werden, um einen kontinuierlichen Zugang zu Strom zu einem erschwinglichen Preis sicherzustellen. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, während des gesamten Prozesses ein ausgewogenes Verhältnis zwischen direkter Unterstützung und der Notwendigkeit zur Förderung der Energieeffizienz zu erreichen, insbesondere durch Gebäudesanierung und die Einführung nachhaltiger Verfahren.

- III. Sicherstellung einer kontinuierlichen Stromversorgung: Mit der zunehmenden Elektrifizierung nahezu aller Lebensbereiche gewinnt die sichere Stromversorgung sowohl für Unternehmen als auch für Haushalte immer mehr an Bedeutung. Mit der Reform sollte das Umfeld für ausreichende Investitionen in alle Elemente des Elektrizitätssystems verbessert werden: erneuerbare und saubere Erzeugung, Grundlastfähigkeit, Übertragungs- und Verteilungsnetze sowie Speicherung und nachfrageseitige Steuerung. Um die Versorgungssicherheit weiter zu erhöhen, sollten die Kapazitätsvergütungsmechanismen als strukturelles Element des Marktes anerkannt werden, um den Angemessenheitserfordernissen und den besonderen Gegebenheiten in den beteiligten Mitgliedstaaten besser Rechnung zu tragen.
- IV. Transparenz der Informationen: Alle Verbraucher, einschließlich KMU, sollten in allen Phasen des Prozesses, sowohl im vorvertraglichen Stadium als auch nach Vertragsabschluss, Zugang zu klaren und leicht verständlichen Informationen über Energieangebote und Vertragsbedingungen haben. Dazu gehören Informationen über die Preisbestandteile, die Bedingungen für eine Vertragsverlängerung, die Folgen einer Vertragskündigung und andere relevante Bedingungen sowie die in den Stromrechnungen enthaltenen Informationen. Die Informationen sollten in einer Weise dargestellt werden, die klar, lesbar und für alle Endkunden leicht verständlich und für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist, auch durch standardisierte Vorlagen und Leitlinien. Die Versorger sollten sicherstellen, dass Verbraucher Zugang zu besseren und klareren Informationen haben, insbesondere vor Vertragsabschluss, um ihnen einen Vergleich von Angeboten zu ermöglichen.

Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass Verbraucher eine ausreichende Auswahl haben und frei aus einer Vielzahl von Vertragsangeboten wählen können.

Um einen freien und wettbewerbsfähigen Markt zu fördern, sollte mit der aktuellen Verordnung sichergestellt werden, dass die von den Versorgern bereitgestellten Informationen klar und korrekt sind und dass die Informationsanforderungen erfüllt werden, ohne dass übermäßig aufwändige Anforderungen gestellt werden, durch die die Innovation beeinträchtigt oder die Fähigkeit der Versorger, wettbewerbsfähige Preise und Dienstleistungen anzubieten, eingeschränkt werden

könnten.

Es sollte den Versorgern nicht gestattet sein, befristete Verträge und Festpreisverträge oder Zahlungsmodalitäten einseitig zu ändern oder zu kündigen. Für eine Vertragsverlängerung zu anderen Bedingungen als im ursprünglichen Vertrag sollte die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers erforderlich sein.

Obwohl es bereits Regelungen zu Informationspflichten von Versorgern gibt, besteht aufgrund der zunehmenden Komplexität von Energieangeboten und unterschiedlichen Vermarktungspraktiken Verbesserungsbedarf. Die den Verbrauchern zur Verfügung stehenden Informationen sollten ausreichend und klar sein, ohne verwirrend oder irreführend zu sein.

Bei zu erwartenden Preissteigerungen sollten Versorger Kunden mit variablen Tarifen frühzeitig darüber informieren, wie sie sich vor Preiserhöhungen schützen können, einschließlich durch Vorschläge für Energieeinsparungen und alternative oder vorschüssige monatliche Zahlungspläne.

Darüber hinaus sollten Verbraucher einfachen Zugang zu klaren und leicht verständlichen Vergleichen von Stromangeboten haben, ohne dass ein bestimmter Versorger in unfairen Weise bevorzugt oder benachteiligt wird.

- V. Versorgung schutzbedürftiger Kunden: Besondere Aufmerksamkeit sollte den Bedürfnissen schutzbedürftiger Haushaltskunden gewidmet werden, zu denen Verbraucher mit geringem Einkommen, mit Behinderungen und solche gehören können, die Strom für lebenserhaltende Geräte benötigen (unter Berücksichtigung der Indikatoren für Energiearmut in der Empfehlung (EU) 2020/1563 der Kommission), indem Stromsperrern das ganze Jahr über verboten werden. Stromsperrern sollten in kritischen Zeiten, einschließlich an Wochenenden und Feiertagen, für alle Haushaltskunden verboten werden. Besonders vorteilhaft wäre es, Ratenzahlungen zu ermöglichen.

Neben dem Verbot von Stromsperrern und der Ermöglichung von Ratenzahlungen sollten auch andere Maßnahmen ergriffen werden, um schutzbedürftige Verbraucher zu unterstützen, einschließlich des Angebots von Energieeffizienzberatung und -unterstützung sowie gezielter Fördermaßnahmen, um Anreize für Energieeinsparungen zu schaffen, des Zugangs zu Notfallfonds und der Entwicklung von gezielten Aufklärungsprogrammen. Diese Maßnahmen sollten so konzipiert sein, dass dadurch schutzbedürftige Verbraucher unterstützt werden, ohne dass die Versorger übermäßig belastet oder der Wettbewerb auf dem Energiemarkt eingeschränkt werden.

Die Mitgliedstaaten ernennen Versorger letzter Instanz, was jedoch nicht dazu führen sollte, dass Strom zu einem festen Mindestpreis geliefert wird.

- VI. Ausbau und Nutzung des Potenzials der Digitalisierung des Energiesystems: Um die aktive Beteiligung aller Verbraucher zu fördern, sollten Stromdienstleistungen leicht online zugänglich gemacht werden, auch für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen. Das kann durch funktionale und einfache, auf Barrierefreiheit ausgelegte Schnittstellen erreicht werden. Die Digitalisierung des Energiesystems

sollte ein Schlüsselement der künftigen Strommärkte und -systeme sein; hierzu sollte unter anderem die Rolle des Verbrauchers als Erzeuger gestärkt werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass hohe Sicherheits- und Datenschutzstandards eingehalten werden, um die Privatsphäre und die persönlichen Daten der Verbraucher zu schützen. Das sollte Stromversorger keinesfalls daran hindern, allen Verbrauchern, die keinen Internetzugang haben, einen einfachen und schnellen Zugang zu ihrem Kundendienst per Telefon oder auf andere Weise zu ermöglichen.

- VII. Verhältnismäßigkeit: Es muss sichergestellt werden, dass die den Mitgliedstaaten gestatteten öffentlichen Eingriffe nicht zu Marktverzerrungen oder -fragmentierung führen, sondern dass dadurch der Binnenmarkt aufrechterhalten und ein hohes Verbraucherschutzniveau sichergestellt wird. Alle derartigen vorübergehenden Maßnahmen sollten zielgerichtet, hinreichend begründet, evidenzbasiert und verhältnismäßig sein und so schnell wie möglich aufgehoben werden.
- VIII. Koordinierung: die Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten eingeführten Maßnahmen und Mechanismen auf den Elektrizitätsbinnenmarkt sollten von der Kommission, den nationalen Regulierungsbehörden und ACER systematisch überwacht werden und eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Wettbewerb, die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher und das effiziente Funktionieren des Marktes umfassen.
- IX. Transparenz, Kommunikation und Dialog: Alle energiemarktbezogenen Maßnahmen müssen auf transparente Weise unter Einbeziehung aller betroffenen Interessenträger (einschließlich Verbraucherorganisationen, KMU-Vertretern, Energieversorgern, Regulierungsbehörden und anderer relevanter Akteure) entwickelt und umgesetzt werden. Gegebenenfalls sollte ein kontinuierlicher Dialog mit den Interessenträgern sichergestellt werden.
- X. Alternative Streitbeilegungsverfahren: Die Kunden sollten Zugang zu alternativen, auf Energiefragen spezialisierten Streitbeilegungsstellen haben und bei Streitigkeiten über ihre Rechte und Pflichten unterstützt werden. Das sollte für Streitigkeiten mit Versorgern gelten, die sowohl den Kauf als auch den Verkauf von Strom betreffen, mit Elektrizitäts- und Bürgerenergiegemeinschaften sowie mit Parteien, mit denen sie Vereinbarungen über gemeinsame Energienutzung getroffen haben.
- XI. Integrität des Elektrizitätsbinnenmarktes: Durch die von den Mitgliedstaaten eingeführten Maßnahmen und Mechanismen sollten die Auswirkungen auf den Wettbewerb, den freien Dienstleistungsverkehr und das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes berücksichtigt werden, um einen fairen und offenen Wettbewerb, gleiche Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung der Grundprinzipien, auf denen der Binnenmarkt beruht, sicherzustellen.
- XII. Grenzüberschreitender Zugang zu Energie: Der Energiemarkt sollte innerhalb der Union weiter integriert werden, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, Energielieferverträge mit Energielieferanten außerhalb ihrer Region oder ihres Mitgliedstaats abzuschließen, um den Wettbewerb zu fördern, die

Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher zu vergrößern und die Preise zu senken. Das sollte insbesondere in Grenzregionen gefördert werden, in denen die Energienetze integriert sind. Die Mitgliedstaaten sollten für praktische Maßnahmen für Versorger bei grenzüberschreitenden Verkäufen sorgen, wie z. B. klare und transparente Steuervorschriften, Mindestleistungsanforderungen, Straffung der Verwaltungsverfahren und Festlegung klarer Regeln für den Verbraucherschutz und die Streitbeilegung.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0148 – C9-0038/2024 – 2023/0077B(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	14.3.2023			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 29.2.2024			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 29.2.2024	ECON 29.2.2024	IMCO 29.2.2024	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Nicolás González Casares 11.4.2023			
Prüfung im Ausschuss	24.4.2023	23.5.2023	25.10.2023	28.11.2023
	7.12.2023	15.1.2024		
Datum der Annahme	19.7.2023			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	55 15 2		
Datum der Einreichung	22.3.2024			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

55	+
ID	Paolo Borchia, Rosanna Conte, Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi
NI	Francesca Donato
PPE	Hildegard Bentele, Vasile Blaga, Franc Bogovič, Cristian-Silviu Bușoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Seán Kelly, Andrius Kubilius, Dace Melbārde, Markus Pieper, Massimiliano Salini, Sara Skyttedal, Maria Spyragi, Ivan Štefanec, Henna Virkkunen, Pernille Weiss
Renew	Nicola Beer, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Ivars Ijabs, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Susana Solís Pérez, Nils Torvalds, Emma Wiesner
S&D	Beatrice Covassi, Matthias Ecke, Niels Fuglsang, Jens Geier, Nicolás González Casares, Romana Jerković, César Luena, Dan Nica, Tsvetelina Penkova, Daniela Rondinelli, Nacho Sánchez Amor, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho
Verts/ALE	Michael Bloss, Damian Boeselager, Ignazio Corrao, Henrike Hahn, Niklas Nienass, Ville Niinistö, Jutta Paulus, Manuela Ripa, Jordi Solé

15	-
ECR	Ladislav Ilčić, Zdzisław Krasnodębski, Johan Nissinen, Nicola Procaccini, Elżbieta Rafalska, Robert Roos, Grzegorz Tobiszowski
ID	Marie Dauchy, Thierry Mariani
NI	Edina Tóth
PPE	François-Xavier Bellamy, Arnaud Danjean
Renew	Christophe Grudler
The Left	Marisa Matias, Marina Mesure

2	0
S&D	Robert Hajšel, Ivo Hristov

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung